



ISSN 2192-6115

Jahrbuch des  
Kriminalwissenschaftlichen Instituts  
der Leibniz Universität Hannover

**Band 02– 2011**

Christian Franke

# Rechtsvergleich der Korruptionsstrafbarkeit in Frankreich und Deutschland



Leibniz  
Universität  
Hannover



Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover

Christian Franke

**Rechtsvergleich der Korruptionsstrafbarkeit  
in Frankreich und Deutschland**

---

**2011**

Publikationsreihe des  
Kriminalwissenschaftlichen Instituts der  
Leibniz Universität Hannover

Herbst 2011

Impressum

Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts

<http://www.jura.uni-hannover.de/jahrbuch>

ISSN 2192-6115 (Print-Ausgabe)

Alle Rechte vorbehalten

© 2011 Leibniz Universität Hannover

Printauflage: 60 Exemplare

Druckfassung auf chlorfrei gebleichtem Papier  
nach ISO 9706

Herausgeber:

Kriminalwissenschaftliches Institut der  
Leibniz Universität Hannover

Vorstand:

Professor Dr. Bernd-Dieter Meier (geschf. und V.i.S.d.P.)

Professor Dr. Henning Radtke

Professor Dr. Carsten Momsen

Ass. iur. Arnd Hüneke (Redaktion)

Königsworther Platz 1

30167 Hannover

Tel.: 0511 – 762-8261

Fax: 0511 – 762-8263

Umschlaggestaltung: Arnd Hüneke 2011

Druck: Norbert Vogel

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Rücksendung nur gegen eingereichtes Rückporto. Beiträge dieses Bandes genießen urheberrechtlichen Schutz. Reproduktion oder Übertragung in jedweder Form sind außerhalb der Grenzen des Urheberrechts unzulässig.

Dieser Titel darf von Ihnen unter den Bedingungen der folgenden Creative Commons Lizenz genutzt und weitergegeben werden:  
CC - Namensnennung - Nicht-kommerziell - keine Bearbeitung Deutschland 3.0



Link zur Zusammenfassung und zum rechtsverbindlichen Lizenztext:

<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>

## Vorwort der Herausgeber

Mit der Schriftenreihe „Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover“ verbindet sich das Ziel, die Tätigkeit des Instituts transparent zu machen und die Ergebnisse seiner Arbeit der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Das Institut ist im Jahr 2006 gegründet worden, um die Aktivitäten in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu kriminalwissenschaftlichen Fragestellungen zu bündeln und ihnen dadurch eine größere Aufmerksamkeit zu sichern. Inhaltlich geht es um ein breites Spektrum an Themen, die sich nicht nur mit dem Strafrecht und dem Strafprozessrecht, sondern auch mit den grenzüberschreitenden Problemen des europäischen und internationalen Strafrechts, den komplexen Wirkungszusammenhängen des Wirtschaftsstrafrechts und der sozialwissenschaftlich geprägten Außenperspektive auf das Recht durch die Kriminologie verbinden.

Am Kriminalwissenschaftlichen Institut entsteht eine große Zahl von Arbeiten, an deren Kenntnisnahme ein übergreifendes Interesse besteht, obwohl die Arbeiten von ihrer Qualität und ihrem wissenschaftlichen Anspruch her in den meisten Fällen nicht das Niveau einer publikationsfähigen Leistung erreichen. Im Wesentlichen geht es dabei um drei Kategorien von Texten. Zunächst geht es um Qualifikationsarbeiten, die von Studierenden im Rahmen ihres Schwerpunktstudiums angefertigt werden. Bisweilen gelingt es Studierenden, innerhalb der vorgegebenen Sechswochenfrist eine Leistung zu erbringen, die aufgrund ihrer Selbstständigkeit, ihrer Methodik oder ihrer Bearbeitungstiefe beeindruckt und die es deshalb verdient, als Muster für andere Arbeiten herangezogen zu werden. In das „Jahrbuch“ sollen solche Studienarbeiten aufgenommen werden, die von den Studierenden des hannoverschen Schwerpunkts „Strafverfolgung und Strafverteidigung“ angefertigt und von einem Professor des Kriminalwissenschaftlichen Instituts mit „sehr gut“ bewertet worden sind. Zum zweiten geht es um Magister- und Masterarbeiten, die im Rahmen des Ergänzungsstudiengangs „Europäische Rechtspraxis“ oder eines der in Hannover angebotenen postgradualen Studiengänge erstellt und von einem Professor des Instituts betreut worden sind. Die von den Studierenden in diesem Arbeiten zusammengetragenen rechtsvergleichenden Erkenntnisse sind bei aktuellen Fragestellungen oder Themen mit rechtspolitischem Bezug vielfach auch außerhalb der engen Grenzen des Prüfungsverfahrens von Interesse. Mit „summa“ oder in Einzelfällen auch mit „magna cum laude“ bewertete Magister- und Masterarbeiten sollen ihren Platz daher ebenfalls im „Jahrbuch“ haben. Zum dritten versteht sich die Schriftenreihe als Plattform für die Veröffentlichung von Vorträgen, Diskussionsbeiträgen und Tagungsberichten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen des Instituts stehen. Eine dieser Veranstaltungsreihen ist das „StPO-Symposium“, das das Kriminalwissenschaftliche Institut regelmäßig zusammen mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrechts sowie mit

Unterstützung durch die niedersächsische Justiz und die Anwaltschaft organisiert. Die hier von meist profilierten Rednern zu aktuellen rechtspolitischen Fragen gehaltenen Vorträge verdienen es häufig gleichfalls, einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht zu werden.

Im zweiten Band der Schriftenreihe wird eine Magisterarbeit aus dem Studienjahr 2010/2011 veröffentlicht. Der Rechtsvergleich der deutschen und französischen Korruptionsnormen findet seine aktuelle Relevanz zum einen in der medialen Berichterstattung über Korruptionsskandale wie die Chirac- und die Siemens-Affäre und zum anderen in der rechtspolitischen Diskussion einer Neufassung der Bestechungsdelikte. Der frühere Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 04.10.2007 (BT-Drs. 16/6558) sah eine Inkorporation des EU-BestG und von Teilen des IntBestG in das StGB vor. Dieser Gesetzentwurf ist allerdings der Diskontinuität anheimgefallen. Hierneben bestehen noch in der 17. Legislaturperiode im Parlament Forderungen, die Abgeordnetenbestechung nach § 108e StGB zu reformieren. Die Arbeit will rechtsvergleichend an dieser Problematik Interesse wecken.

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier

Prof. Dr. Carsten Momsen

RiOLG Prof. Dr. Henning Radtke

## Inhalt

---

A. Einleitung .....	1
I. Warum ein deutsch-französischer Rechtsvergleich über Korruption? .....	2
II. Korruption – mehrere Definitionen .....	3
B. Übersicht über supranationale Einflüsse auf die Korruptionsstrafbarkeit .....	3
C. Übersicht über internationale Einflüsse auf die Korruptionsstrafbarkeit seit den 1990er Jahren .....	5
I. OECD-Übereinkommen vom 17.12.1997 .....	5
II. Europarat-Strafrechtsabkommen vom 27.01.1999 (CLCOC) .....	6
III. VN-Übereinkommen vom 31.10.2003 (UNCAC) .....	7
D. Korruptionsstrafbarkeit in Frankreich .....	8
I. Entwicklung bis zur heutigen Rechtslage .....	9
II. Systematischer Überblick über die Korruptionstatbestände .....	9
III. Sonderdelikte der Amtsträger .....	10
1. „Corruption passive“ (Art. 432-11 Nr. 1 C. pén.) .....	10
a) Amtsträgerbegriff .....	10
b) Tathandlung .....	11
c) Zuwendung an den Amtsträger .....	12
d) Gegenleistung des Amtsträgers .....	12
e) Subjektive Voraussetzungen .....	13
f) Strafraumen .....	13
2. „Trafic d’influence commis par des personnes exerçant une fonction publique“ (Art. 432-11 Nr. 2 C. pén.) .....	14
a) Amtsträgerbegriff .....	14
b) Tathandlung .....	14
c) Zuwendung an den Einfluss nehmenden Amtsträger .....	15
d) Subjektive Voraussetzungen .....	15
e) Strafraumen .....	15
3. „Prise illégale d’intérêts“ (Art. 432-12, 432-13 C. pén.) .....	15
a) Amtsträgerbegriff .....	15
b) Tathandlung nach Art. 432-12 C. pén. ....	16
c) Tathandlung nach Art. 432-13 C. pén. ....	16

d) Subjektive Voraussetzungen.....	17
e) Strafraumen.....	17
IV. Allgemeindelikte gegenüber Amtsträgern .....	17
1. Übersicht über die aktiven Korruptionsdelikte.....	17
2. „Corruption active“ und „trafic d’influence commis par les particuliers“ (Art. 433-1 Nr. 1 und 2 C. pén.) .....	18
a) Täter- und Amtsträgerbegriff.....	18
b) Tathandlung.....	18
c) Zuwendung an den Amtsträger .....	19
d) Gegenleistung des Amtsträgers.....	19
e) Subjektive Voraussetzungen.....	19
f) Strafraumen .....	19
V. Überblick über Delikte in der Privatwirtschaft.....	19
VI. Bestrafung von juristischen und natürlichen Personen.....	20
E. Korruptionsstrafbarkeit in Deutschland .....	21
I. Entwicklung bis zur heutigen Rechtslage.....	21
II. Systematischer Überblick über die Korruptionstatbestände.....	22
III. Sonderdelikte der Amtsträger .....	23
1. Vorteilsannahme (§ 331 StGB).....	23
a) Objektiver Tatbestand.....	23
aa) Amtsträger .....	23
(1) <i>Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB</i> .....	24
(a) Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB.....	24
(b) Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2b StGB.....	24
(c) Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB .....	25
(2) <i>Richter</i> .....	25
(3) <i>Für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete</i> .....	26
(4) <i>Subjektiver Tatbestand des § 11 Abs. 1 Nr. 2-4 StGB</i> .....	26
bb) Tathandlung .....	26
cc) Vorteil an den Amtsträger .....	27
dd) Gegenleistung des Amtsträgers .....	28
ee) Unterschiede des § 331 Abs. 2.....	29
b) Subjektiver Tatbestand.....	30
c) Tatbestandsausschluss.....	30
aa) Lehre von der Sozialadäquanz.....	30



bb) Lehre von der Tatbestandsauslegung .....	30
cc) Genehmigung .....	31
d) Strafraumen.....	31
2. Bestechlichkeit (§ 332 StGB).....	31
a) Objektiver Tatbestand.....	32
aa) Amtsträger.....	32
bb) Tathandlung .....	32
cc) Vorteil an den Amtsträger.....	32
dd) Gegenleistung des Amtsträgers .....	32
b) Subjektiver Tatbestand.....	34
c) Strafraumen.....	34
IV. Allgemeindelikte gegenüber Amtsträgern .....	34
1. Vorteilsgewährung (§ 333 StGB).....	34
a) Objektiver Tatbestand.....	34
aa) Täter.....	34
bb) Tathandlung .....	34
cc) Vorteil an den Amtsträger.....	34
dd) Gegenleistung des Amtsträgers .....	34
b) Subjektiver Tatbestand.....	35
c) Tatbestandsausschluss.....	35
d) Strafraumen.....	35
2. Bestechung (§ 334 StGB).....	35
a) Objektiver Tatbestand.....	35
aa) Täter.....	35
bb) Tathandlung .....	35
cc) Vorteil an den Amtsträger.....	36
dd) Gegenleistung des Amtsträgers .....	36
b) Subjektiver Tatbestand.....	36
c) Strafraumen.....	36
V. Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB).....	37
VI. Überblick über Delikte in der Privatwirtschaft .....	38
VII. Bestrafung natürlicher Personen.....	40
F. Überblick über Compliance-Maßnahmen innerhalb juristischer Personen des Privatrechts .....	41
I. Personale und organisatorische Kontrollmechanismen .....	41
II. Anti-Fraud-Management .....	42

III. Der Deutsche Corporate Governance Kodex und der „code de gouvernement d'entreprise“ .....	43
G. Vergleich der deutschen und französischen Korruptionsnormen .....	43
I. Gemeinsamkeiten.....	44
II. Unterschiede.....	45
1. Systematische Differenzen.....	45
2. Dem deutschen Strafrecht unbekannt Tatbestände.....	46
3. Weite des Amtsträgerbegriffs .....	46
4. Strafraumen und Art der Strafbarkeit .....	47
H. Kritische Bewertung .....	48
Anhang.....	51

## Literaturverzeichnis

---

- van Aaken, Anne* Genügt das deutsche Recht den Anforderungen der VN-Konvention gegen Korruption? Eine rechtsvergleichende Studie zur politischen Korruption unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland. In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 2005, S. 407–446 (zitiert: *Van Aaken* in ZaöRV 2005).
- Androulakis, Ioannis N.* Die Globalisierung der Korruptionsbekämpfung, Baden-Baden, 2007 (zitiert: *Androulakis*, Die Globalisierung der Korruptionsbekämpfung).
- Angevin, Henri;*  
*Robert, Jacques-Henri;*  
*Conte, Philippe;*  
*Decoq, André;*  
*Maron, Albert (Hrsg.)* JurisClasseur Pénal (complet), Kommentar, Loseblattsammlung, volume 5 et 6, Paris, Stand: September 2010 (zitiert: *Bearbeiter* in JurisClasseur Pénal Code, Band 5 bzw. 6).
- Ax, Thomas;*  
*Schneider, Matthias;*  
*Scheffen, Jacob* Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung. Prävention - Compliance - Vergabeverfahren - Sanktionen - Selbstreinigung, 2. Aufl., Berlin, 2007 (zitiert: *Ax/Schneider/Scheffen*, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung).
- Bachmann, Gregor;*  
*Prüfer, Geralf* Korruptionsprävention und Corporate Governance, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2005, 105–113 (zitiert: *Bachmann/Prüfer* in ZRP 2005).
- Barton, Stephan* Der Tatbestand der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB), Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1994, S. 1098–1101 (zitiert: *Barton* in NJW 1994).
- Bouchez El Ghozi, Philippe* Programmes de conformité – une obligation : nul n'est censé ignorer la loi, <http://www.paulhastings.com/assets/publications/1602.pdf> (besucht am 06.09.2011).
- Busse, Caspar* Mister Perfect vor Gericht, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/schmiergeldskandal-bei-siemens-mister-perfect-vor-gericht-1.1081660> (besucht am 06.09.2011).
- Desportes, Frédéric ;*  
*Le Gunehec, Francis* Droit pénal général, 16. Aufl., Paris, 2009 (zitiert: *Desportes/Le Gunehec*, Droit pénal général).
- Eser, Albin (Hrsg.)* Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht. Ein rechtsvergleichendes Gutachten zu den Bestechungsdelikten im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, Freiburg im Breisgau, 1997 (zitiert: *Bearbeiter* in Eser/Überhofen/Huber, Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht).
- Fischer, Thomas* Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 58. Aufl., München, 2011 (zitiert: *Fischer*, StGB).
- Grefe, Christiane* Urgewald gegen Hermes, Die Zeit, 29.07.2010 (31/2010), S. 24–24 (zitiert: *Grefe*, Die Zeit 31/2010 v. 29.07.2010).
- von Heintschel-Heinegg, Bernd;*  
*Joecks, Wolfgang (Hrsg.)* Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1: §§ 1–51 München, 2003; Bd. 2/2: §§ 80–184f, München, 2005; Bd. 4: §§ 263–358, München, 2006 (zitiert: *Bearbeiter* in MüKo StGB).
- Jeandidier, Wilfrid* Droit pénal des affaires, 6. Aufl., Paris, 2005 (zitiert: *Jeandidier*, Droit pénal des affaires).
- Kindhäuser, Urs;*  
*Neumann, Ulfrid;*  
*Paeffgen, Hans-Ullrich;*  
*Albrecht, Hans-Jörg (Hrsg.)* Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl., Baden-Baden, 2010 (zitiert: *Bearbeiter* in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB).
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm;*  
*Weigend, Thomas (Hrsg.)* Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, Bd. 1: §§ 1–31, 12. Aufl., Berlin, 2007 (zitiert: *Bearbeiter* in LK).

- Lelieur, Juliette* La loi du 13 novembre 2007 relative à la lutte contre la corruption : Quelles avancées du droit français par rapport aux exigences du droit international?, <http://www-cdcpf.u-strasbg.fr/5%029J%5B1%5D.Lelieur,Laloidu13novembre2007.htm> (besucht am 06.09.2011).
- Menge, Hermann;  
Güthling, Otto* Langenscheidt Großes Schulwörterbuch Lateinisch – Deutsch, Berlin, 2001 (zitiert: *Menge/Güthling*, Langenscheidt Großes Schulwörterbuch Lateinisch-Deutsch).
- Peek, Markus* Strafrecht als Mittel der Bekämpfung politischer Korruption: Zur Reform des Tatbestandes der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB), Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 120 (2008), S. 785–825 (zitiert: *Peek* in ZStW 120 [2008]).
- Pradel, Jean;  
Danti-Juan, Michel* Droit pénal spécial. Droit commun, droit des affaires, 5. Aufl., Paris, 2010 (zitiert: *Pradel/Danti-Juan*, Droit pénal spécial).
- Preußner, Joachim* Deutscher Corporate Governance Kodex und Risikomanagement, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG) 2004, S. 303–307 (zitiert: *Preußner* in NZG 2004).
- Radtke, Henning* Der strafrechtliche Amtsträgerbegriff und neue Kooperationsformen zwischen der öffentlichen Hand und Privaten (Public Private Partnership) im Bereich der Daseinsvorsorge, Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2007, S. 57–62 (zitiert: *Radtke* in NStZ 2007).
- Rau, Charlotte* Compliance und Unternehmensverantwortlichkeit, Frankfurt am Main, 2009 (zitiert: *Rau*, Compliance und Unternehmensverantwortlichkeit).
- Richter, Carolin* Lobbyismus und Abgeordnetenbestechung, Aachen, 1997 (zitiert: *Richter*, Lobbyismus und Abgeordnetenbestechung).
- Robert-Diard, Pascale* Bataille d'entourage autour de la santé de Jacques Chirac, [http://www.lemonde.fr/societe/article/2011/02/01/bataille-d-entourage-autour-de-la-sante-de-jacques-chirac\\_1473386\\_3224.html](http://www.lemonde.fr/societe/article/2011/02/01/bataille-d-entourage-autour-de-la-sante-de-jacques-chirac_1473386_3224.html) (besucht am 06.09.2011).
- Scholz, Rupert* Strafbarkeit juristischer Personen?, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2000, S. 435–440 (zitiert: *Scholz* in ZRP 2000).
- Schönke, Adolf;  
Schröder, Horst (Hrsg.)* Strafgesetzbuch, Kommentar. 28. Aufl., München, 2010 (zitiert: *Bearbeiter* in Schönke/Schröder).
- Senge, Lothar (Hrsg.)* Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Aufl., München, 2006 (zitiert: *Bearbeiter* in Karlsruher Kommentar OWiG).
- Überhofen, Michael* Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich. Ein Rechtsvergleich und Reformüberlegungen zum deutschem Recht, Freiburg, 1999 (zitiert: *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich).
- Vahlenkamp, Werner;  
Knauß, Ina;  
Ahlf, Ernst-Heinrich* Korruption. Ein unscharfes Phänomen als Gegenstand zielgerichteter Prävention; Ergebnisse eines Forschungsprojektes, 2. Aufl. (BKA-Forschungsreihe, 33), Wiesbaden, 1997 (zitiert: *Vahlenkamp/Knauß*, Korruption).
- Wabnitz, Heinz-Bernd;  
Janovsky, Thomas (Hrsg.)* Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 3. Aufl., München, 2007 (zitiert: *Bearbeiter* in Wabnitz/Janovsky, Handbuch des Wirtschafts- u. Steuerstrafrechts).
- Zieschang, Frank* Das EU-Bestechungsgesetz und das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1999, S. 105–107 (zitiert: *Zieschang* in NJW 1999).
- ders.* Zum Problem der Bestechlichkeit, Der Strafverteidiger (StV) 2001, 290–292 (zitiert: *Zieschang* in StV 2001).
- Zweigert, Konrad;  
Kötz, Hein* Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl., Tübingen, 1996 (zitiert: *Zweigert/Kötz*, Rechtsvergleichung).

## A. Einleitung

„Korruption“ – ein gern und noch mehr häufig gebrauchter Begriff in den Medien dies und jenseits des Rheins, sei er eng verwendet für Bestechungsdelikte, etwas weiter für sämtliche Wirtschaftskriminalität oder im weitesten Sinne für immoralisches Verhalten. In Frankreich steht der ehemalige Staatspräsident Jacques Chirac wegen Korruptionsvorwürfen vor Gericht<sup>1</sup>, im Sommer 2010 warf die Nichtregierungsorganisation *urgewald* der deutschen Bundesregierung vor, bei Hermes-Bürgschaften für Exportgeschäfte in risikoträchtige Länder wenig effektiv gegen Korruption vorzugehen,<sup>2</sup> und beinahe permanent ist der „Siemens-Korruptionsskandal“<sup>3</sup> in aller Munde.

Sowohl in der Französischen Republik als auch in der Bundesrepublik Deutschland wird Korruption als ethisch verwerflich und rechtlich vorwerfbar angesehen. Sie verstößt gegen Menschenrechte,<sup>4</sup> insbesondere gegen das Gleichheitsgebot: Natürliche und juristische Personen werden nicht gleich behandelt, sondern willkürlich unterschieden. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung ist gefährdet, wenn sich der Bürger nicht auf die Rationalität der Entscheidungen der Verwaltung vertrauen kann, sondern willkürlichen Einzelmaßnahmen ausgesetzt ist. Korruption führt zu Intransparenz gegenüber Mitbewerbern und zu teureren Preisen und schadet gesamtwirtschaftlich letzten Endes den Endverbrauchern und Steuerzahlern. Allein im deutschen Baugewerbe werden die Schäden auf über fünf Mrd. € pro Jahr geschätzt.<sup>5</sup>

Durch die globalisierte (Wirtschafts-)Welt, wie im Fall der Hermes-Bürgschaften und Siemens sichtbar, findet Korruption nicht mehr nur auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, sondern gerade in transnationalen Beziehungen statt. Das altbekannte Phänomen Korruption hat eine neue Qualität und wohl auch eine neue Quantität erhalten, dies aber nicht erst seit geraumer Zeit. Als Reaktion auf mehrere Korruptionsskandale mit transnationalem Bezug entstand der US-amerikanische *Foreign Corrupt Practices Act* (FCPA) von 1977<sup>6</sup>. Als erster nationaler Rechtsakt ging er gegen die internationale Korruption vor. Auf der internationalen Ebene ergriffen die Staaten aber erst in den 1990er Jahren wirksame Gegenmaßnahmen, die auch in Frankreich und Deutschland die traditionell national ausgerichteten Korruptionsdelikte vor allem zwischen Amtsträger und Bürger erweiterten. Den Auswirkungen der Internationalisierung der Korruptionsstrafbarkeit und den verschiedenen Traditionen der Korruptionstatbestände in diesen beiden Staaten widmet sich diese Arbeit.

---

<sup>1</sup> S. nur *Robert-Diard*, Bataille d'entourage autour de la santé de Jacques Chirac, [http://www.lemonde.fr/societe/article/2011/02/01/bataille-d-entourage-autour-de-la-sante-de-jacques-chirac\\_1473386\\_3224.html](http://www.lemonde.fr/societe/article/2011/02/01/bataille-d-entourage-autour-de-la-sante-de-jacques-chirac_1473386_3224.html).

<sup>2</sup> *Grefe*, Die Zeit 31/2010 v. 29.07.2010, S. 24.

<sup>3</sup> S. nur *Busse*, Mister Perfect vor Gericht, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/schmiergeldskandal-bei-siemens-mister-perfect-vor-gericht-1.1081660>.

<sup>4</sup> EGMR, Urteil v. 24.05.2007, Nr.: 77193/01 u. 77196/01 (*Dragotoniu Militaru-Pidhorni*), Rn. 41.

<sup>5</sup> *Ax/Schneider/Scheffen*, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 29, 56 ff.

<sup>6</sup> 15 U.S.C. §§ 78dd-1 ff.

## I. Warum ein deutsch–französischer Rechtsvergleich über Korruption?

Nicht nur wegen des größeren Einflusses internationaler Abkommen auf das französische Strafrecht bietet sich ein deutsch–französischer Rechtsvergleich über Korruption an, sondern auch und gerade wegen der verschiedenen Rechtskreise, denen beide angehören: Frankreich als Mutterordnung des romanischen Rechtskreises, Deutschland als eine Mutterordnung des germanischen Rechtskreises.<sup>7</sup> Daher besteht im französischen Recht eine größere Vielzahl an Korruptionstatbeständen, die ausgeprägter als die deutschen Normen sind.<sup>8</sup> Hervorzuheben ist, dass im *Code pénal*<sup>9</sup> Straftatbestände existieren, die dem deutschen Strafgesetzbuch unbekannt sind: Nach welcher Norm macht sich bspw. der Geschäftsführer strafbar, der einen Staatsbediensteten bittet, außerhalb seiner Dienstzuständigkeit auf einen anderen Staatsdiener Einfluss zu nehmen, sodass das Unternehmen des Geschäftsführers den Zuschlag zu einer Ausschreibung erhält? Wegen welcher Straftat macht sich ein Staatsdiener schuldig, der für das Kartellamt bei der Überwachung eines privaten Energiekonzerns tätig war und nun zu diesem Unternehmen wechselt? Diese Fragen zielen auf das Hauptthema dieser Arbeit, wie das französische und deutsche (Straf-)Recht auch unter supra-/internationalem Einfluss Verwaltung, Gesellschaft und Wirtschaft vor korruptem Verhalten schützen; hierneben wird das interne Vorgehen französischer und deutscher Firmen gegen Korruption skizziert.

Zwar bestehen größere Unterschiede in Bezug auf den Allgemeinen Teil des Strafrechts in den beiden Rechtsordnungen, doch werden im Folgenden fast ausschließlich Themen des Besonderen Teils analysiert und bewertet.<sup>10</sup> Diese Arbeit erläutert die französischen und deutschen klassischen Korruptionstatbeständen und lässt häufige Begleitstraftaten wie den Betrug nach § 263 StGB oder den „abus de biens sociaux“ (die Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen) gemäß Art. L. 241–3 C. pén. außen vor.

Zuerst wird der Begriff „Korruption“ betrachtet (II.), anschließend werden die supranationalen (B.) und internationalen Einflüsse auf die Korruptionsstrafbarkeit (C.) benannt. Es folgt die detaillierte Darstellung der einschlägigen Normen im französischen (D.) und deutschen Strafrecht (E.). Alsdann werden unternehmensinterne Compliance-Maßnahmen vorgestellt (F.). Mit den gewonnenen Erkenntnissen werden die französischen und deutschen Korruptionsstrafbarkeitsregime verglichen (G.) und abschließend findet eine kritische Bewertung statt (H.).<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, S. 40; 68.

<sup>8</sup> Vgl. Überhofen, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 373.

<sup>9</sup> Das französische Strafgesetzbuch; im Folgenden: C. pén.

<sup>10</sup> Diese Arbeit stellt nicht die allgemeinen Rechtssysteme in Deutschland und Frankreich gegenüber und leistet eine Makrovergleichung, sondern stellt eine Mikrovergleichung dar, die das Phänomen Korruption in der französischen und deutschen Rechtsordnung vergleicht; zu den Begriffen Makro- und Mikrovergleichung Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, S. 4 f.

<sup>11</sup> Zum Gang der Untersuchung Zweigert/Kötz, Rechtsvergleichung, S. 33 ff.

## II. Korruption – mehrere Definitionen

Der Begriff „Korruption“ stammt vom lateinischen „*corrumpere*“, was „vernichten“, „sittlich verderben“ oder „bestechen“ heißt.<sup>12</sup> Die verschiedenen Definitionen aus der Politikwissenschaft, der Volkswirtschaftslehre, der Soziologie und der Theologie sind entweder zu speziell oder zu ausdehnend.<sup>13</sup> Es existiert weder eine länder-/systemübergreifende noch eine rein juristische Definition.<sup>14</sup>

Das französische Strafrecht kennt den Begriff ausdrücklich aus den Tatbeständen der „*corruption passive*“ des Art. 432-11 Nr. 1 C. pén.<sup>15</sup> und der „*corruption active*“ des Art. 433-1 C. pén. Die Benutzung des Wortes „*corruption*“ im Französischen liegt am engeren Begriffsverständnis des Wortes (für „Bestechung“) in den romanischen Sprachen.<sup>16</sup>

Da der Begriff „Korruption“ demgegenüber dem deutschen Strafgesetzbuch fremd ist, nehmen deutsche Strafrechtswissenschaftler und Kriminologen die §§ 331-334 StGB – Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Bestechung – als Orientierung, beschränken jedoch den Korruptionsbegriff nicht auf diese Strafrechtsnormen.<sup>17</sup> Auch sozialetisch verwerfliche, nicht strafbare Verhaltensformen fallen unter den weit gefassten Korruptionsbegriff. Es empfiehlt sich die Definition des Bundeskriminalamts (BKA), wonach Korruption der „Missbrauch einer amtlichen Funktion, einer vergleichbaren Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats auf Veranlassung oder Eigeninitiative auf Erlangung bzw. Anstreben eines persönlichen Vorteils bei Eintritt eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit oder für ein Unternehmen und unter Geheimhaltung oder Verschleierung dieser Machenschaften“<sup>18</sup> ist.

### B. Übersicht über supranationale Einflüsse auf die Korruptionsstrafbarkeit

Institutionell bestehen auf Unionsebene drei Agenturen, die sich u. a. der Korruptionsbekämpfung widmen. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF („Office Européen de Lutte Anti-Fraude“), wurde durch Beschluss der Kommission vom 28.04.1999<sup>19</sup> auf Art. 162 EGV beruhend gegründet und schützt die finanziellen Interessen der EU. OLAF untersucht jedoch lediglich Fälle mit Unionsbezug; das Amt ist nur für Unionsorgane oder mitgliedstaatliche Organe, die für die EU tätig werden oder EU-Mittel erhalten, zuständig. OLAF arbeitet mit Europol und Eurojust zusammen. Aufgabe des Europäischen Polizeiamts

<sup>12</sup> Menge/Güthling, Langenscheidt Großes Schulwörterbuch Lateinisch-Deutsch, S. 300.

<sup>13</sup> Androulakis, Die Globalisierung der Korruptionsbekämpfung, S. 33 ff. m. w. N.

<sup>14</sup> Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 183.

<sup>15</sup> Zur Nummerierung der Artikel im *Code pénal*: Die erste Ziffer gibt das Buch an, die zweite den Titel und die dritte das Kapitel; die Nummer nach dem Bindestrich zeigt die Nummerierung innerhalb des Kapitels an; s. Barth in Eser/Überhofen/Huber, Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht, S. 106.

<sup>16</sup> Überhofen, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 35; im Folgenden meint „Bestechung“ nicht zwangsläufig den Tatbestand des § 334 StGB, „Amtsträger“ nicht zwingend die Legaldefinition des § 11 StGB.

<sup>17</sup> Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 184.

<sup>18</sup> Vahlenkamp/Knauß, Korruption, S. 20; diese Definition gilt jedoch in dieser Arbeit nur insoweit, wie nicht der konkretere Begriff der „*corruption passive*“ oder „*corruption active*“ aus dem *Code pénal* gemeint ist.

<sup>19</sup> ABI. EG 1999 Nr. L 136/20 v. 31.05.1999; s. auch Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 63 ff.

(Europol) ist nach Art. 88 AEUV der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und die Verbrecheranalyse. Die Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust) koordiniert nach Art. 85 AEUV die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten.

Normativ besteht auf Unionsebene ferner das *Protokoll vom 27.09.1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EG*<sup>20</sup>. Es dient der Herstellung eines strafrechtlichen Mindeststandards in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU. Sanktioniert werden unionsschädliche Bestechungshandlungen, an denen Amtsträger der EU-Mitgliedstaaten oder „Gemeinschaftsbeamte“ beteiligt sind. „Gemeinschaftsbeamter“ ist nach Art. 1 Nr. 1 lit. b des Protokolls jede Person, die Beamter oder durch Vertrag eingestellter Bediensteter i. S. d. Statuts der Beamten der Union oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union ist sowie jede Person, die der Union zur Verfügung gestellt wird und dort Aufgaben wahrnimmt, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Union entsprechen. Ferner sind ausdrücklich auch die Mitglieder der gemäß den Verträgen zur Gründung der EG geschaffenen Einrichtungen (wie die EZB oder OLAF)<sup>21</sup> und deren Personal erfasst.

Das *Übereinkommen vom 26.05.1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der EU oder der Mitgliedstaaten der EU beteiligt sind*<sup>22</sup>, verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Bestechung und Bestechlichkeit von Amtsträgern anderer Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsbeamten unter Strafe zu stellen, selbst wenn Finanzinteressen der EU selbst nicht betroffen sind. Aus Art. 1 lit. c beider Übereinkommen folgt, dass der ausländische Amtsträger nur einem inländischen Amtsträger gleichgestellt wird, sofern seine Stellung dem strafrechtlichen Begriff des Amtsträgers im jeweiligen nationalen Recht des anwendenden Mitgliedstaats entspricht.<sup>23</sup>

Die *loi n° 2000-595 vom 30.06.2000*<sup>24</sup> fügte Art. 435-1 bis Art. 435-6 in den *Code pénal* ein, die u. a. das Übereinkommen vom 26.05.1997 und das Übereinkommen vom 27.09.1996 in die französische Strafrechtsordnung integrierten. Hiernach gelten die Vorschriften der passiven und aktiven Korruption sowie der passiven und aktiven missbräuchlichen Einflussnahme („*trafic d'influence*“) auch in der Beziehung zu Unionsamtsträgern und zu Amtsträgern eines anderen EU-Mitgliedstaates.

---

<sup>20</sup> ABI. EG Nr. C 313/1 vom 23.10.1996; da heute die EU nach Art. 47 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon Rechtspersönlichkeit besitzt, wird im Folgenden unabhängig vom Jahr grundsätzlich von Amtsträgern/Organen der EU gesprochen.

<sup>21</sup> S. Korte in MüKo StGB, § 332, Rn. 6.

<sup>22</sup> ABI. EG Nr. C 195/1 vom 25.06.1997.

<sup>23</sup> S. Radtke in MüKo StGB, § 11, Rn. 66; Korte in MüKo StGB, § 332, Rn. 4 ff.

<sup>24</sup> JORF n°151 du 1 juillet 2000, p. 9944, texte n° 1; sämtliche legislativen Texte (sowohl der *Code pénal* als auch alle *lois* [formelle Gesetze]) sind unter <http://legifrance.gouv.fr/> zu finden; die für diese Arbeit wichtigsten Artikel des *Code pénal* befinden sich im Anhang.



Das deutsche EU-Bestechungsgesetz (EU-BestG)<sup>25</sup> setzte das Protokoll vom 27.09.1996 und das Übereinkommen vom 26.05.1997 in nationales Recht um. Art. 2 § 1 Abs. 1 EU-BestG erweitert den Anwendungsbereich der §§ 332, 334-336, 338 StGB für eine *künftige* richterliche Handlung oder Diensthandlung auf Richter aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, auf Mitglieder von Gerichten der Union, auf Amtsträger der Union, auf Kommissionsmitglieder und auf Mitglieder des Rechnungshofs der Union. Gemäß Art. 2 § 1 I Nr. 2a) EU-BestG – Art. 1 lit. c beider Übereinkommen folgend – wird der ausländische Amtsträger jedoch nur dann einem inländischen Amtsträger gleichgestellt, wenn seine Stellung dem Begriff des Amtsträgers i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB entspricht. Daher können Abgeordnete eines nationalen Parlaments eines anderen EU-Mitgliedsstaats nach deutschem Strafrecht nicht wegen Bestechlichkeit unter Strafe gestellt werden, selbst wenn das jeweilige nationale Recht Parlamentarier als Amtsträger erfasst.

## C. Übersicht über internationale Einflüsse auf die Korruptionsstrafbarkeit seit den 1990er Jahren

Durch den zunehmenden globalen Handel entwickelte sich die Korruption zu einem großen internationalen Problem, aber erst in den 1990er Jahren ging die internationale Staatengemeinschaft es an. Für Frankreich und Deutschland waren und sind Maßnahmen der OECD (I.), des Europarats (II.) und der Vereinten Nationen (III.) von großer Relevanz.

### I. OECD-Übereinkommen vom 17.12.1997

Im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde das *Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr*<sup>26</sup> vom 17.12.1997 unterzeichnet. Nach Art. 1 i. V. m. Art. 3 des OECD-Übereinkommens verpflichten sich die Mitgliedstaaten zur Gleichstellung von ausländischen mit inländischen Amtsträgern bei Bestechungshandlungen im internationalen Geschäftsverkehr und zur Strafbarkeit der aktiven Bestechung von Abgeordneten eines ausländischen Staates und von Mitgliedern einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation im internationalen Geschäftsverkehr. Art. 2 der OECD-Konvention ordnet die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen an, falls eine solche Strafbarkeit in der jeweiligen Rechtsordnung existiert. Jedoch erfasst die Konvention weder die passive Bestechung noch die missbräuchlichen Einflussnahme.<sup>27</sup> Der Begriff des ausländischen Amtsträgers i. S. d. Art. 1 Nr. 4 lit. a des OECD-Übereinkommens ist weit zu verstehen und umfasst bspw. Abgeordnete, Soldaten, Mitarbeiter öffentlicher Unternehmen und internationaler Organisationen.<sup>28</sup> Dem jeweiligen nationalen Amtsträger sind Personen gleichgestellt, die in einem anderen Staat durch Ernennung oder Wahl ein Amt im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz innehaben, Personen, die für einen

<sup>25</sup> Gesetz vom 10.09.1998, BGBl. II S. 2340; vgl. BT-Drs. 13/10970.

<sup>26</sup> Abrufbar unter: <http://www.oecd.org/dataoecd/4/18/38028044.pdf>; am 15.02.1999 in Kraft getreten.

<sup>27</sup> Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 27.

<sup>28</sup> Korte in MüKo StGB, § 334, Rn. 6 f.

anderen Staat einschließlich einer Behörde oder eines öffentlichen Unternehmens öffentliche Aufgaben wahrnehmen, sowie Amtsträger oder Bevollmächtigte einer internationalen Organisation.

Die Französische Republik ratifizierte das Übereinkommen und fügte mit der *loi n° 2000-595* vom 30.06.2000 als Art. 435-1 bis Art. 435-6 die weit reichenden Regelungen des OECD-Übereinkommens (und die beiden genannten EU-Übereinkommen) in den *Code pénal* ein.

Für die deutsche Rechtsordnung setzte das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Int-BestG)<sup>29</sup> das OECD-Übereinkommen um. Art. 2 § 1 IntBestG setzt ausländische Amtsträger mit inländischen bei *aktiver* Bestechung in Bezug auf eine *künftige* richterliche Handlung oder Diensthandlung gleich. Art. 2 § 1 IntBestG vergrößert den Anwendungsbereich des § 332 StGB nicht und betrifft folglich nicht den ausländischen Amtsträger wegen Bestechlichkeit. Allerdings erweitert Art. 2 § 1 IntBestG den Anwendungsbereich des § 334 StGB wesentlich, vgl. Art. 1 Nr. 4 lit. a des OECD-Übereinkommens.<sup>30</sup> Nicht nur Amtsträger, Richter und Soldaten aus den OECD-Staaten, sondern aus allen Staaten weltweit und internationalen Organisationen werden den deutschen Amtsträgern, Richtern und Soldaten gleichgestellt. Für die internationale Bestechung gilt ein weiterer Amtsträgerbegriff als derjenige des StGB. Die Auslegung des Amtsträgerbegriffs des IntBestG erfolgt nicht nach nationalem Recht, sondern autonom auf Grundlage des OECD-Übereinkommens.<sup>31</sup>

Art. 2 § 2 IntBestG schuf den neuen Straftatbestand gegen die Bestechung – d.h. nur die aktive Korruption – ausländischer Abgeordneter hinsichtlich aller mit seinem Mandat oder seinen Aufgaben zusammenhängenden Handlungen oder Unterlassungen. Subjektiv muss der Täter in der Absicht handeln, sich oder einem Dritten einen Auftrag oder einen unbilligen Vorteil im internationalen Verkehr zu sichern.<sup>32</sup>

## II. Europarat-Strafrechtsabkommen vom 27.01.1999 (CLCOC)

Der Europarat verabschiedete das Strafrechtsabkommen über Korruption vom 27.01.1999 (CLCOC)<sup>33</sup>. Art. 5 i. V. m. Art. 2, 3 regelt die Bestrafung bei aktiver und passiver Bestechung ausländischer Amtsträger; aus einem Umkehrschluss aus Art. 36 folgt, dass nicht nur die Bestechung und Bestechlichkeit i. S. d. §§ 332, 334 StGB, sondern auch die Vorteilsgewährung und -annahme für eine rechtmäßige Diensthandlung erfasst sind.<sup>34</sup> Art. 10 CLCOC gilt für internationale Parlamentarier, Art. 11 für Richter an internationalen Gerichtshöfen. Statt eigener Definition des Amtsträgers verweist Art. 1 lit. a auf die Amtsträgerbegriffe des jeweiligen Strafrechts der Vertragsstaaten. Art. 4 i. V. m. Art. 2, 3 CLCOC schreibt die Pönalisierung von Mitgliedern einer inländischen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörperschaft mit legislativen

<sup>29</sup> Gesetz vom 10.09.1998, BGBl. II S. 2327; vgl. BT-Drs. 13/10973.

<sup>30</sup> Korte in MüKo StGB, § 334, Rn. 5 ff.

<sup>31</sup> BGH in NStZ 2009, 95, 99; Heine in Schönke/Schröder, 28. Aufl., 2010, § 331, Rn. 1d.

<sup>32</sup> Peek in ZStW 120 (2008), 785, 804.

<sup>33</sup> Criminal Law Convention on Corruption, Council of Europe, European Treaty Series – No. 173, <http://conventions.coe.int/Treaty/fr/Treaties/Html/173.htm>; am 01.07.2002 in Kraft getreten.

<sup>34</sup> S. Peek in ZStW 120 (2008), 785, 799.

oder Verwaltungsbefugnissen bei entsprechender Verhaltensweise vor, wovon Mandatsträger jeglicher Ebene erfasst sind.<sup>35</sup> Der Straftatbestand der missbräuchlichen Einflussnahme in passiver und aktiver Begehungsform findet sich in Art. 12.

Die CLCOC geht über die OECD-Konvention hinaus: Der Tatbestand wird nicht nur auf den internationalen Handel beschränkt, sondern unbegrenzt auf sämtliche gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Bereiche ausgedehnt.<sup>36</sup> Nicht nur die aktive Korruption, sondern auch die passive Korruption eines ausländischen Amtsträgers ist zu bestrafen, und das bei jedem Amtsträger jeder internationalen Organisation, in der der ratifizierende Staat Mitglied ist.

Trotz der Möglichkeit von Erklärungen und Vorbehalten nach Art. 36 f. CLCOC hat die Bundesrepublik es zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Dies liegt an § 108e StGB, der im großen Umfang angepasst werden müsste; Art. 36 f. CLCOC anzuwenden, wäre politisch nicht durchsetzbar.<sup>37</sup>

Die Französische Republik unterzeichnete und ratifizierte das Abkommen. Sie fügte mit der *loi n° 2007-1598* vom 13.11.2007<sup>38</sup> u. a. die CLCOC in den *Code pénal* ein, indem bspw. Art. 435-1 ff., 432-11, 433-1, 433-2 C. pén. geändert wurden. Bei der Umsetzung wurde jedoch die Tatmodalität des Annehmens („recevoir“) aus Art. 3, 8, 12 CLCOC nicht *expressis verbis* übernommen. Daher ist offen, ob die Tatmodalität im *Code pénal* des Zusagens („agrée“) auch das Annehmen von Zuwendungen ohne vorherige Absprache umfasst.<sup>39</sup>

### III. VN-Übereinkommen vom 31.10.2003 (UNCAC)

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 31.10.2003 das Übereinkommen gegen Korruption (UNCAC)<sup>40</sup> angenommen. Dieses Übereinkommen ist das erste globale, völkerrechtlich verbindliche Instrument der Korruptionsbekämpfung.<sup>41</sup> Korruption wird nicht *expressis verbis* definiert, aber neben den klassischen werden auch weite Korruptionsdelikte erfasst, wie die missbräuchliche Einflussnahme (Art. 18: „trafic d'influence“) in seiner aktiven sowie passiven Begehungsweise, jedoch nur gegenüber einem nationalen Amtsträger.

Sinn und Zweck der UNCAC ist die effektive Korruptionsverhütung und -bekämpfung. In den Art. 5-14 UNCAC finden sich präventive Maßnahmen wie Verhaltenskodizes für Beamte und objektive Kriterien für

<sup>35</sup> Peek in ZStW 120 (2008), 785, 799 f.

<sup>36</sup> Lelieur, La loi du 13 novembre 2007, <http://www-cdpf.u-strasbg.fr/5%29J%5B1%5D.Lelieur,Laloidu13novembre2007.htm>.

<sup>37</sup> Peek in ZStW 120 (2008), 785, 800 ff.; Näheres s. unten E. V (S. 48 ff.).

<sup>38</sup> JORF n°264 du 14 novembre 2007, p. 18648, texte n° 1; vgl. Lelieur, La loi du 13 novembre 2007, <http://www-cdpf.u-strasbg.fr/5%29J%5B1%5D.Lelieur,Laloidu13novembre2007.htm>.

<sup>39</sup> Vollversammlung der Europarat-Group of States against Corruption (Greco), Eval III Rep (2008) 5F, Thème I, Troisième Cycle d'Evaluation, Rapport d'Evaluation de la France du 19 février 2009, S. 23 f., [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3%282008%295\\_France\\_One\\_FR.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3%282008%295_France_One_FR.pdf).

<sup>40</sup> A/RES/58/4, [www.unodc.org/unodc/crime\\_convention\\_corruption.html](http://www.unodc.org/unodc/crime_convention_corruption.html); in Frankreich auch „Convention de Mérida“ genannt; am 14.12.2005 in Kraft getreten.

<sup>41</sup> Van Aaken in ZaöRV 2005, 407, 409 f.

die öffentliche Auftragsvergabe.<sup>42</sup> Die Art. 15–42 UNCAC verpflichten die Staaten, bestimmte Sachverhalte der Korruption zu pönalisieren, und die Art. 43–50 UNCAC regeln die internationale Anti-Korruptionszusammenarbeit vor allem in Form der gegenseitigen Amtshilfe. Die Rückgabe gestohlener Vermögenswerte wird durch die Art. 51–59 UNCAC geregelt; erstmals sollen sich die Vertragsparteien technische Hilfe bei der Rückholung und Einbeziehung der aus der Korruption erlangten Werte leisten (Art. 60–62) und Geschädigte ein Klagerecht gegen die Täter auf Wiederherstellung bzw. Schadensersatz erhalten (Art. 53).

Nach Art. 2 lit. a (i) UNCAC erfasst der Amtsträgerbegriff der UNCAC alle Personen, die eine legislative, exekutive oder judikative Funktion ausüben, seien sie ernannt oder gewählt. Art. 2 lit. b, c UNCAC erfasst ausländische Amtsträger und Amtsträger internationaler Organisationen.

Wie bei der CLCOC wird der Tatbestand nicht nur auf den internationalen Handel beschränkt, sondern gilt für alle gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Bereiche.<sup>43</sup> Neben der aktiven Korruption ist ebenfalls die passive Korruption eines ausländischen Amtsträgers zu sanktionieren, im Gegensatz zur CLCOC bei Amtsträgern von internationalen Organisationen aber nur im Falle der aktiven Korruption und im internationalen Geschäftsverkehr.

Frankreich und Deutschland unterzeichneten die UNCAC am 9.12.2003, aber nur die Französische Republik ratifizierte bislang die Konvention.

Bei einer Ratifizierung durch die Bundesrepublik müsste § 108e StGB wegen Art. 15 i. V. m. Art. 2 lit. a (i) UNCAC dahingehend geändert werden, dass die aktive und passive Bestechung von gewählten Parlamentariern umfassend pönalisiert würde.<sup>44</sup>

Die bereits oben angesprochene *loi n° 2007-1598* vom 13.11.2007 fügte auch die UNCAC in den *Code pénal* ein und erweiterte die Korruptionsstrafbarkeit in Frankreich.<sup>45</sup>

## D. Korruptionsstrafbarkeit in Frankreich

Die häufigen Änderungen der Korruptionsdelikte in der Französischen Republik seit den 1990er Jahren ist ohne die geschichtliche Entwicklung (I.) nicht zu erklären. Nach einem systematischen Überblick (II.) werden die Sonderdelikte der Amtsträger (III.) und die Allgmeindelikte gegenüber Amtsträgern (IV.) vorgestellt. Delikte im Geschäftsverkehr werden anschließend skizziert (V.), bevor eine Besonderheit des französischen Strafrechts, die Bestrafung juristischer Personen, erläutert wird (VI.).

---

<sup>42</sup> Vgl. Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 59 f.

<sup>43</sup> Lelieur, La loi du 13 novembre 2007, <http://www-cdpf.u-strasbg.fr/5%29J%5B1%5D.Lelieur,Laloidu13novembre2007.htm>.

<sup>44</sup> Van Aaken in ZaöRV 2005, 407, 426.

<sup>45</sup> Lelieur, La loi du 13 novembre 2007, <http://www-cdpf.u-strasbg.fr/5%29J%5B1%5D.Lelieur,Laloidu13novembre2007.htm>.

## I. Entwicklung bis zur heutigen Rechtslage

Wegen zahlreicher Fälle von illegalen politischen Spenden und illegaler Einflussnahme auf die Vergabe öffentlicher Aufträge wurde in Frankreich das Gesetzbuch über die öffentliche Auftragsvergabe („Code des marchés publics“) revidiert und 1993 das Antikorruptionsgesetz („loi anti-corruption“, auch „loi Sapin“ genannt, *loi n° 93-122* vom 29.01.1993)<sup>46</sup> verabschiedet. Dieses Gesetz enthielt unter anderem neue Vorschriften zur Wahlkampf- und Parteifinanzierung sowie zur Transparenz in der Wirtschaft und errichtete die Zentrale Korruptionpräventionsabteilung („Service Central de Prévention de la Corruption“; SCPC).<sup>47</sup>

Nach dem Inkrafttreten des *Code pénal* in neuer Fassung am 01.03.1994, der den napoleonischen *Code pénal* von 1810 ablöste, finden sich heute die Tatbestände der Amtsträgerbestechung und weitere Korruptionsstrafnormen hauptsächlich im *Code pénal*, aber auch verstreut im Nebenstrafrecht.<sup>48</sup>

## II. Systematischer Überblick über die Korruptionstatbestände

Im *Code pénal* lassen sich Delikte unterscheiden, die nur Amtsträger begehen können, und solche, die jeder begehen kann.<sup>49</sup> Erstere Gruppe sind zumeist passive Straftaten, d. h. der Täter empfängt eine Zuwendung bzw. lässt sie sich versprechen. Letztere Gruppe umfasst insbesondere die aktive Korruption: Der Täter erklärt sich bereit, eine Zuwendung zu leisten, oder leistet sie bereits.

Der geschützte Rechtsgutsbereich der französischen Korruptionsdelikte des *Code pénal* ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes. Die klassischen Korruptionstatbestände („corruption passive“, „corruption active“, „trafic d'influence“ und die „prise illégale d'intérêts“) befinden sich im Dritten Teil des Vierten Buchs (Überschrift: „Des atteintes à l'autorité de l'Etat“ [Beeinträchtigungen der Staatsgewalt]). Sinn und Zweck des Dritten Teils des Vierten Buches ist Schutz der Lauterkeit („probité“) in Form eines doppelten Vertrauens („double rapport de confiance“) in die Amtsträger. Die öffentliche Gewalt soll vor illegitimen Einflussnahmen und damit einerseits das Vertrauen des Staates in die Integrität und Funktionsfähigkeit seiner Behörden sowie das Vertrauen der Bürger in die Verwaltung geschützt werden.<sup>50</sup>

<sup>46</sup> JORF n°25 du 30 janvier 1993, p. 1588; vgl. *Androulakis*, Die Globalisierung der Korruptionsbekämpfung, S. 363.

<sup>47</sup> *Pradel/Danti-Juan*, Droit pénal spécial, S. 669.

<sup>48</sup> *Barth* in *Eser/Überhofen/Huber*, Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht, S. 106; *Pradel/Danti-Juan*, Droit pénal spécial, S. 669.

<sup>49</sup> In der deutschen Strafrechtsdogmatik erstere als echte Amtsdelikte, d. h. Sonderdelikte der Amtsträger, und letztere als Allgemeindelikte bezeichnet; vgl. *Heine* in *Schönke/Schröder*, Vorb. zu §§ 331 ff., Rn. 6 ff.

<sup>50</sup> *Dreyer* in *JurisClasseur Pénal Code*, Band 5, Art. 432-11, Anm. 4; *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 377; *Barth* in *Eser/Überhofen/Huber*, Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht, S. 116 f.

### III. Sonderdelikte der Amtsträger

Für Amtsträger gelten in der französischen Rechtsordnung insbesondere die Vorschriften über die passive Korruption („corruption passive“) (1.), die missbräuchliche Einflussnahme („trafic d'influence“) (2.) und über die „prise illégale d'intérêts“<sup>51</sup> (3.).

Die aktiven und passiven Korruptionsstraftaten von Amtsträgern anderer Staaten und internationaler Organisationen (wie von Abgeordneten des Europäischen Parlaments) werden von Art. 435-1 bis Art. 435-15 C. pén. erfasst; Art. 435-5 C. pén. sieht EU-Organe/Organteile ausdrücklich als internationale Organisationen an.

Für die aktive und passive Korruptionsstrafbarkeit von Richtern, Staatsanwälten, Geschworenen, Schiedsrichtern und Sachverständigen sind die Art. 434-9 f. C. pén. einschlägig, die dem übrigen Tatbestand und den Rechtsfolgen der Art. 432-11 ff. C. pén. gleichlaufen.<sup>52</sup>

#### 1. „Corruption passive“ (Art. 432-11 Nr. 1 C. pén.)

Art. 432-11 C. pén. enthält zwei Straftatbestände: Die Norm sanktioniert in Nummer 1 die passive Bestechung von Amtsträgern („corruption passive“), die sich gegen eine Zuwendung dazu bereit erklären, entweder eine Handlung, die in den Bereich ihres Amtes fällt bzw. hierdurch erleichtert wird, vorzunehmen oder zu unterlassen.

Nummer 2 dagegen erfasst den „trafic d'influence“ (die missbräuchliche Einflussnahme). Diese Norm legt die Strafbarkeit von Amtsträgern fest, die gegen eine Zuwendung zusagen, ihren tatsächlichen oder scheinbaren Einfluss auf einen anderen Amtsträger zu missbrauchen, um eine günstige Verwaltungsentscheidung zu bewirken.<sup>53</sup> Beim „trafic d'influence“ besitzt nicht der korrumpierte Amtsträger, sondern ein ahnungsloser Dritter, der aus der öffentlichen Verwaltung stammt, die Entscheidungsmacht.

#### *a) Amtsträgerbegriff*

Eine Legaldefinition des erfassten Personenkreises – wie § 11 Abs. 1 Nr. 2-4 StGB – existiert im französischen Strafrecht nicht. Amtsträger nach Art. 432-11 C. pén. ist vielmehr, wer zu einer der drei in der Norm genannten Gruppen gehört.

Ein Inhaber öffentlicher Gewalt („personne dépositaire de l'autorité publique“) verfügt durch Delegation von öffentlicher Seite her über staatliche Machtbefugnisse und Erzwingungsmöglichkeiten gegenüber den Bürgern, sei es zeitlich begrenzt oder dauerhaft; durch die Weite des Begriffs sind hierunter statusrechtliche Beamte und Soldaten, aber auch der Präsident der Republik oder Minister zu verstehen.<sup>54</sup>

<sup>51</sup> Mangels adäquater deutscher Übersetzung wird ausschließlich der französische Begriff verwendet.

<sup>52</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 9.

<sup>53</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 28.

<sup>54</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 5 m. w. N.

Eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Person („personne [...] chargée d'une mission de service public“) verfügt im Unterschied zur ersten Gruppe über eine geringere Entscheidungskompetenz und wird häufig nur in Einzelfällen tätig.<sup>55</sup> Die französische Bezeichnung „service public“ ist ein funktionalistischer Begriff und weiter gefasst als das deutsche Verständnis vom öffentlichen Dienst. Unter „service public“ fallen auch Angestellte privatwirtschaftlich organisierter, aber vom Staat kontrollierter Unternehmen, sofern sie mindestens kurzfristig in den Staatsapparat integriert waren. Weitere Beispiele sind ein Dolmetscher, eine Rathaussekretärin<sup>56</sup>, nicht jedoch der Angestellte einer verstaatlichten Bank<sup>57</sup>.

Eine mit einem öffentlichen Wahlmandat ausgestattete Person („personne [...] investie d'un mandat électif public“) meint alle Gewählten auf Staats- und kommunalem Niveau der Französischen Republik, wie z. B. ein „sénateur“, ein „député“ (Abgeordneter der „Assemblée Nationale“) oder ein französischer Stadtrat („conseiller municipal“).<sup>58</sup> Sinn der Norm ist es, auch diejenigen Repräsentanten zu erfassen, die mangels entsprechender Macht nicht „dépositaire de l'autorité publique“ sind.

Folglich erfasst Art. 432-11 C. pén. sämtliche Angehörige der Legislative und Exekutive. Für die passive Korruption von Amtsträgern ausländischer Staaten und Amtsträgern internationaler Organisationen (einschließlich der EU-Bediensteten gemäß Art. 435-5 C. pén.) gilt Art. 435-1 C. pén.

### **b) Tathandlung**

Sanktioniert werden das Verleiten („solliciter“) und Zusagen („agréer“) (zu) einer Zuwendung. Für das Verleiten genügt der Vorschlag, fürs Zusagen die Zustimmung, dass für eine Diensthandlung eine Gegenleistung gewährt wird; das Zusagen stellt die Reaktion auf das Angebot des Bestechenden dar.<sup>59</sup> Mangels Übernahme der Tatmodalität „recevoir“ (Annehmen) aus Art. 3, 8, 12 CLCOC ist ungeklärt, ob „agréer“ auch das Annehmen von Zuwendungen ohne vorherige Absprache umfasst.<sup>60</sup>

Für die Strafbarkeit ist nicht entscheidend, ob der Amtsträger die in Aussicht gestellte Zuwendung erhält. Vielmehr vollendet bereits das Verleiten bzw. Zusagen einer Zuwendung das Delikt; die nach Art. 8 *Code de procédure pénale* dreijährige Verjährung läuft ab dem Tag des Verleitens/Zusagens, beginnt aber bei jedem Verleiten/Zusagen neu zu laufen.<sup>61</sup>

<sup>55</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 7 m. w. N.; *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 379 f.

<sup>56</sup> Cour d'appel de Grenoble, 17.11.1972, Gazette du Palais, 1973.I, Sommaires commentés, 155.

<sup>57</sup> Chambre criminelle de la Cour de cassation, 07.04.1986, Bulletin Criminel, n° 115.

<sup>58</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 6 m. w. N.

<sup>59</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 11 ff.

<sup>60</sup> Vollversammlung der Europarat-Group of States against Corruption (Greco), Eval III Rep (2008) 5F, Thème I, Troisième Cycle d'Evaluation, Rapport d'Evaluation de la France du 19 février 2009, S. 23 f., [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3%282008%295\\_France\\_One\\_FR.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3%282008%295_France_One_FR.pdf).

<sup>61</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 20, 24.

### **c) Zuwendung an den Amtsträger**

Gemäß Wortlaut unterliegen Angebote, Versprechen, Spenden, Geschenke oder irgendwelche sonstigen Zuwendungen („des offres, des promesses, des dons, des présents ou des avantages quelconques“) dem Zuwendungs- bzw. Vorteilsbegriff des Art. 432-11 C. pén. Die lange Aufzählung gibt die Intention des Gesetzgebers wieder, eine weite Definition zu geben, um jegliche Form der Einflussnahme zu kriminalisieren.<sup>62</sup>

Die Zuwendung muss ohne Rechtsgrund („sans droit“) erfolgen. Dieses Merkmal dient der Unterscheidung der „corruption passive“ von der „concussion“ nach Art. 432-10 C. pén. Bei letzterer Straftat zieht der Amtsträger eine Geldsumme, auf die der Hoheitsträger vermeintlich einen Rechtsanspruch hat.<sup>63</sup>

Die Zuwendung kann direkt oder indirekt („directement ou indirectement“) sowie – seit der *loi n° 2007-1598* vom 13.11.2007 – „für einen anderen“ („pour autrui“) erlangt werden; die Zuwendung kommt entweder dem Amtsträger selbst oder einem Dritten zugute. Sie kann materieller (z. B. als Schmiergeld [„pot-de-vin“]) wie immaterieller/ideeller Art sein.<sup>64</sup>

Bis 2000 musste die Einigung bezüglich der Zuwendung vor dem Erhalt der Gegenleistung stattfinden (sog. „pacte de corruption antérieur“).<sup>65</sup> Die *loi n° 2000-595* vom 30.06.2000 fügte jedoch „zu jedem Zeitpunkt“ („à tout moment“) in den Wortlaut des Art. 432-11 C. pén. ein. Somit wurde die Strafbarkeit auf ein Verleiten/Zusagen nach Erbringung der Gegenleistung ausgedehnt. Das Verleiten/Zusagen kann vor oder – seit 2000 auch – nach der Diensthandlung stattfinden. Dies widersprach jedoch bis zur *loi n°2011-525* vom 17.05.2011<sup>66</sup> dem sonstigen Gesetzeswortlaut „um vorzunehmen oder zu unterlassen“ („pour accomplir ou s'abstenir“). Es entspricht allerdings nicht dem Sinn des traditionellen Korruptionstatbestandes, der ein Einverständnis zwischen Zuwendendem und Amtsträger im Voraus vorsieht.

Mangels neuerer höchster Rechtsprechung nach 2000 ist die Streitfrage nicht geklärt, ob eine Unrechtsvereinbarung („pacte de corruption“) überhaupt nicht mehr gegeben sein muss oder nur der Beweis des *vorherigen* Bestehens („antériorité“) einer solchen Absprache entfallen ist.<sup>67</sup>

### **d) Gegenleistung des Amtsträgers**

Gegenleistung kann zum einen das (auch vorgelagerte) Vornehmen oder Unterlassen einer Diensthandlung sein („accomplir ou avoir accompli, pour s'abstenir ou s'être abstenue d'accomplir un acte de sa

<sup>62</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 16 f.

<sup>63</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 23.

<sup>64</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 17.

<sup>65</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 18.

<sup>66</sup> JORF n°0115 du 18 mai 2011, p. 8537, texte n°1.

<sup>67</sup> Vollversammlung der Europarat-Group of States against Corruption (Greco), Eval III Rep (2008) 5F, Thème I, Troisième Cycle d'Evaluation, Rapport d'Evaluation de la France du 19 février 2009, S. 8 f., [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3%282008%295\\_France\\_One\\_FR.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/greco/evaluations/round3/GrecoEval3%282008%295_France_One_FR.pdf).



fonction"). Die Diensthandlung muss *innerhalb* des Zuständigkeitsbereichs des Amtsträgers liegen, wobei dieser Bereich weit verstanden wird.<sup>68</sup>

Gegenleistung kann zum zweiten auch sein, dass dem Amtsträger das Vornehmen oder Unterlassen durch seine Amtsstellung nur erleichtert wird („acte [...] facilité par sa fonction“). Hierunter werden Handlungen *außerhalb* des Zuständigkeitsbereichs des Amtsträgers erfasst, wie z. B. Stellungnahmen des Amtsträgers mit dem Ziel, die zuständige Behörde in ihrer Entscheidung zu beeinflussen.<sup>69</sup> Dadurch wird jedoch die Abgrenzung zum „trafic d'influence“ schwierig.

Diensthandlung eines Abgeordneten ist jedes parlamentarische Handeln, d.h. bspw. sowohl die Stimmabgabe als auch die Äußerung fremder Meinungen im Parlament oder in Beratungen sein.<sup>70</sup>

Zwischen der Zuwendung an den Amtsträger und der Gegenleistung durch den Amtsträger muss Kausalität vorliegen.<sup>71</sup>

#### **e) Subjektive Voraussetzungen**

Der Täter des Art. 432-11 C. pén. muss mit „dol général“ – gemäß der allgemeinen Vorsatzregel des Art. 121-3 C. pén. – und mit „dol spécial“ handeln.<sup>72</sup> Der „dol général“ entspricht dem (Tatbestands-)Vorsatz im deutschen Strafrecht. Der Amtsträger handelt bei der „corruption passive“ mit „dol spécial“, wenn er den Willen aufweist, eine bestimmten Zuwendung zu erhalten; selbst ein noch so moralischer Beweggrund schließt den subjektiven Tatbestand nicht aus.<sup>73</sup>

#### **f) Strafraumen**

Die Bestrafung beläuft sich maximal auf eine zehnjährige Gefängnis- und eine Geldstrafe von 150.000 €. <sup>74</sup> Zusätzliche Strafen nach Art. 432-17 C. pén. (befristete Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts, Konfiszierung der Bestechungsmittel etc.) sind möglich. Der Versuch des „délit“ nach Art. 432-11 C. pén. ist mangels ausdrücklicher Versuchsstrafbarkeit in der Norm nicht strafbar (Art. 121-4 C. pén.), was aber wegen der frühen Vollendung durch das Verleiten oder Zusagen ohne faktische Konsequenzen ist.<sup>75</sup>

<sup>68</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 14.

<sup>69</sup> Barth in Eser/Überhofen/Huber, Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht, S. 122; Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 14 f.

<sup>70</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 6.

<sup>71</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 11, 13, 18.

<sup>72</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 19.

<sup>73</sup> Chambre criminelle de la Cour de cassation, 09.11.1995, Bulletin Criminel, n° 346.

<sup>74</sup> Im französischen *Code pénal* werden die vorgesehenen maximalen Hauptstrafen in Form einer Freiheits- und/oder Geldstrafe in konkreter Höhe in der jeweiligen Strafnorm genannt.

<sup>75</sup> Pradel/Danti-Juan, Droit pénal spécial, S. 673; gemäß Art. 121-4 Nr. 2, 121-5 C. pén. ist der Versuch eines „délit“ nur strafbar, wenn es ausdrücklich im Gesetz verankert ist;

## 2. „Trafic d'influence commis par des personnes exerçant une fonction publique“ (Art. 432-11 Nr. 2 C. pén.)

Im Gegensatz zur passiven Korruption hat der Amtsträger bei der passiven missbräuchlichen Einflussnahme („trafic d'influence commis par des personnes exerçant une fonction publique“ oder „trafic d'influence passif“) zugesagt, entweder einen wirklichen oder einen vermeintlichen Einfluss auf den entscheidenden Dritten auszuüben.

Diese Straftat stellt eine Vorverlegung der Bestechungsstrafbarkeit dar: Durch Art. 432-11 Nr. 2 C. pén. wird bereits das zeitlich vor der eigentlichen Bestechung liegende, aber zu ihr führende Handeln unter Strafe gestellt; trotzdem weist der „trafic d'influence“ in der Rechtswirklichkeit einen geringen Anwendungsbereich auf.<sup>76</sup>

### a) Amtsträgerbegriff

Der Amtsträgerbegriff des Art. 432-11 Nr. 2 C. pén. ist wegen des Wortlauts und der Systematik der Norm der gleiche wie im Art. 432-11 Nr. 1 C. pén.

### b) Tathandlung

Während Art. 433-1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Alt. 2 C. pén. die aktiven missbräuchliche Einflussnahme unter Strafe stellen, regelt Art. 432-11 Nr. 2 C. pén. die passive missbräuchliche Einflussnahme. Dieser hat grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie die „corruption passive“. Der Amtsträger muss dazu verleiten oder zusagen, gegen eine Zuwendung Einfluss auf eine französische Verwaltungsstelle auszuüben; für die passive missbräuchliche Einflussnahme auf EU-Bedienstete und Amtsträger internationaler Organisationen gilt Art. 435-2 C. pén.<sup>77</sup>

Nach Art. 432-11 Nr. 2 C. pén. wird der Amtsträger bestraft, der sich bereit erklärt, seine Stellung dafür einzusetzen, damit von einer anderen behördlichen Stelle eine Entscheidung getroffen wird, die den Zuwendenden begünstigt.<sup>78</sup> Dieses Sonderdelikt bedingt keine Amtshandlung innerhalb der Funktion des Amtsträgers, für die angestrebte Entscheidung ist eine andere Stelle zuständig.<sup>79</sup> Der Einfluss nehmende Amtsträger missbraucht seine Stellung, doch macht sich nicht wegen „corruption passive“ (Amtshandlung grundsätzlich innerhalb Zuständigkeitsbereich), sondern wegen „trafic d'influence passif“ (Amtshandlung *außerhalb* seines Zuständigkeitsbereichs) strafbar.

Bereits die Bitte um eine Einflussnahme vollendet das Delikt; die Drei-Jahres-Frist der Verfolgungsverjährung nach Art. 8 *Code de procédure pénale* läuft erst ab dem Moment des Erhalts der Zuwendung.<sup>80</sup>

<sup>76</sup> Überhofen, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 391 f.

<sup>77</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 32.

<sup>78</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 34.

<sup>79</sup> Jeandidier, Droit pénal des affaires, S. 42.

<sup>80</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 20, 24.

### **c) Zuwendung an den Einfluss nehmenden Amtsträger**

Der Zuwendungs- bzw. Vorteilsbegriff der „trafic d'influence passif“ ist gemäß des Wortlauts und der Gesetzessystematik identisch mit dem der „corruption passive“.<sup>81</sup>

### **d) Subjektive Voraussetzungen**

Neben dem Vorsatz („dol général“) muss die Zuwendung in der Absicht erfolgen, dass der Amtsträger seinen tatsächlichen oder scheinbaren Einfluss missbraucht, um eine begünstigende Entscheidung durch eine Behörde zu erhalten.<sup>82</sup>

### **e) Strafraumen**

Die passive Einflussnahme wird wie die „corruption passive“ höchstens mit zehn Jahren Gefängnisstrafe und 150.000 € Geldstrafe bestraft. Darüber hinausgehend sind Strafen nach Art. 432-17 C. pén. anwendbar. Der Versuch ist nicht strafbar.

## **3. „Prise illégale d'intérêts“ (Art. 432-12, 432-13 C. pén.)**

Die „prise illégale d'intérêts“ – im alten *Code pénal* in den Art. 175 ff. als „ingérence“ bezeichnet – beugt als Inkompatibilitätstatbestand Interessenkollisionen sowie Korruption vor. Bei diesem abgeleiteten Korruptionstatbestand handelt sich um eine Art Gefährungsdelikt im Vorfeld der Bestechung („délit-obstacle“).<sup>83</sup>

### **a) Amtsträgerbegriff**

Der Amtsträgerbegriff des Art. 432-12 C. pén. ist der Gesetzessystematik nach zunächst der gleiche wie bei der „corruption passive“ nach Art. 432-11 C. pén. Der einzige Unterschied ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 432-12 C. pén., dass der betreffende Amtsträger nicht einfacher Beamter ist, sondern Kontroll- und Verwaltungstätigkeit der öffentlichen Gewalt wahrnehmen muss.<sup>84</sup> Art. 432-12 Abs. 1 C. pén. (früher „ingérence de fonctionnaire“) erfasst im Dienst befindliche Amtsträger. Die Weite des Straftatbestandes wird durch Ausnahmen nach Art. 432-12 Abs. 2-5 C. pén. für Gemeinden mit maximal 3.500 Einwohnern begrenzt, in denen Interessenkollisionen nicht vollständig vermeidbar sind.<sup>85</sup>

Dagegen ist Art. 432-13 C. pén. (früher „ingérence de l'ancien fonctionnaire“, heute auch „prise d'intérêts par un ancien fonctionnaire“ oder umgangssprachlich „pantouflage“ genannt) für *ehemalige* Amtsträger einschlägig. Der Amtsträgerbegriff des Art. 432-13 C. pén. schließt im Vergleich zur Amtsträgerdefinition des Art. 432-12 C. pén. gemäß Wortlaut nur (ehemalige) Verwaltungsmitglieder, nicht Mandatsträger

<sup>81</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-11, Anm. 36.

<sup>82</sup> Überhofen, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 389.

<sup>83</sup> Vitu in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-12 et 432-13, Anm. 1 ff.

<sup>84</sup> Vitu in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-12 et 432-13, Anm. 9, 13; Barth in Eser/Überhofen/Huber, Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht, S. 113.

<sup>85</sup> Vitu in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-12 et 432-13, Anm. 48 ff.; Barth in Eser/Überhofen/Huber, Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht, S. 119.

ein. Jedoch unterliegen auch Minister als oberste Mitglieder der Verwaltung diesem Straftatbestand.<sup>86</sup> Um das Abwandern der besten Beamten in die Privatwirtschaft zu verhindern, wird nach Art. 432-13 C. pén. derjenige ehemalige Amtsträger bestraft, der noch keine drei Jahre (bis zur *loi n° 2007-148* vom 02.02.2007<sup>87</sup> fünf Jahre) außer Dienst ist, vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst mit der Überwachung oder Kontrolle eines Unternehmens beauftragt war und sich nach Dienstaufgabe am Unternehmen beteiligt oder im Unternehmen arbeitet.<sup>88</sup>

**b) Tathandlung nach Art. 432-12 C. pén.**

Bestraft wird nach Art. 432-12 C. pén. der aktive Amtsträger oder gewählte Volksvertreter, der sich irgendeinen Nutzen („un intérêt quelconque“) aus der in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Überwachung, Verwaltung, Abwicklung oder Bezahlung einer Maßnahme oder eines Unternehmens verschafft, annimmt oder behält.<sup>89</sup> Im Unterschied zu den Korruptionstatbeständen i. e. S. ist bei der „prise illégale d'intérêts“ weder die Vornahme noch das Erkaufen einer zugesagten Gegenleistung des Amtsträgers erforderlich.

Die Vervollendung besteht allein im Missbrauch des Amtes, unabhängig von einem persönlichen Nutzen.<sup>90</sup> Die nach Art. 8 *Code de procédure pénale* dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten einflussnehmenden Verwaltungshandeln des Amtsträgers zu laufen.

**c) Tathandlung nach Art. 432-13 C. pén.**

Der Art. 432-13 C. pén. sanktioniert eine zweite Form der „prise illégale d'intérêts“, und zwar den Einstieg eines *ehemaligen* Amtsträgers in ein Unternehmen, ohne die dreijährige Sperrfrist einzuhalten, wenn er als Amtsträger mit dem Unternehmen in dienstlichem Kontakt stand. Tathandlung ist die Beteiligung an einem Unternehmen, entweder durch Arbeit, Beratung oder Kapital.<sup>91</sup>

Unternehmen i. S. d. Art. 432-13 C. pén. sind neben rein privatrechtlich organisierten und kontrollierten Firmen auch nach Art. 432-13 Abs. 4 C. pén. öffentlich-rechtliche Einrichtungen, gemischtwirtschaftliche Unternehmen mit einer direkten oder indirekten Beteiligung von mehr als 50 % durch öffentlich-rechtliche Körperschaften und bestimmte Firmen der Post und von France Télécom.

<sup>86</sup> *Vitu* in *JurisClasseur Pénal Code*, Band 5, Art. 432-12 et 432-13, Anm. 79; *Barth* in *Eser/Überhofen/Huber*, Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht, S. 114.

<sup>87</sup> JORF n°31 du 6 février 2007, p. 2160, texte n° 2.

<sup>88</sup> *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 402; *Barth* in *Eser/Überhofen/Huber*, Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht, S. 113 f.; *Vitu* in *JurisClasseur Pénal Code*, Band 5, Art. 432-12 et 432-13, Anm. 76 ff.

<sup>89</sup> *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 400 f.; *Vitu* in *JurisClasseur Pénal Code*, Band 5, Art. 432-12 et 432-13, Anm. 38 ff.

<sup>90</sup> *Vitu* in *JurisClasseur Pénal Code*, Band 5, Art. 432-12 et 432-13, Anm. 61, 66.

<sup>91</sup> *Vitu* in *JurisClasseur Pénal Code*, Band 5, Art. 432-12 et 432-13, Anm. 90 f.; *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 398 ff., 403.

#### **d) Subjektive Voraussetzungen**

Vorsatz genügt; spezieller Vorsatz („dol spécial“) in Form einer betrügerischen Absicht ist nicht notwendig.<sup>92</sup>

#### **e) Strafraumen**

Die Bestrafung nach Art. 432-12 C. pén. beläuft sich maximal auf eine fünfjährige Gefängnis- und eine Geldstrafe von 75.000 €, nach Art. 432-13 C. pén. eine zweijährige Gefängnis und eine Geldstrafe von 30.000 €. Zusätzliche Strafen nach Art. 432-17 C. pén. sind möglich. Der Versuch ist nicht strafbar.

### **IV. Allgemeindelikte gegenüber Amtsträgern**

Neben den Sonderdelikten der Amtsträger bestehen Delikte, die jedermann („quiconque“) gegenüber einem Amtsträger begehen kann. Nach einer Skizzierung solcher Allgemeindelikte (1.) werden die aktive Korruption und die aktive missbräuchliche Einflussnahme näher beleuchtet (2.).

#### **1. Übersicht über die aktiven Korruptionsdelikte**

Art. 433-1 C. pén. ist das Spiegelbild zur Regelung der passiven Korruption gemäß Art. 432-11 C. pén. und regelt die aktive Korruption („corruption active“).<sup>93</sup>

Die aktive Korruption sanktionieren Art. 433-1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Alt. 1 C. pén., wohingegen Art. 433-1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Alt. 2 C. pén. die aktive missbräuchliche Einflussnahme („trafic d'influence commis par les particuliers“) unter Strafe stellen.

Abzugrenzen von diesen beiden klassischen Formen ist die Strafbarkeit der passiven missbräuchlichen Einflussnahme durch Einfluss eines Privaten („trafic par un particulier de sa propre influence“) nach Art. 433-2 C. pén. Diese Norm sanktioniert die passive missbräuchliche Einflussnahme durch Nichtamtsträger: Kein Amtsträger, sondern eine private Person sagt zu, ihre Stellung zu missbrauchen, um Einfluss auf eine staatliche Stelle mit der Absicht einer Begünstigung auszuüben.<sup>94</sup> Gesetzessystematisch befindet sich die passive missbräuchliche Einflussnahme durch Nichtamtsträger im selben Abschnitt wie die aktive Korruption (die in der Regel von Nichtamtsträgern begangen wird), doch tatbestandlich richtet sich die passive missbräuchliche Einflussnahme nach der passiven Korruption.

<sup>92</sup> Vitu in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 432-12 et 432-13, Anm. 64.

<sup>93</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 433-1 et 433-2, Anm. 1 ff.

<sup>94</sup> Überhofen, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 390 f.; Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 433-1 et 433-2, Anm. 34.

## 2. „Corruption active“ und „trafic d'influence commis par les particuliers“ (Art. 433-1 Nr. 1 und 2 C. pén.)

Die Tatbestandsvoraussetzungen der aktiven missbräuchlichen Einflussnahme („trafic d'influence commis par les particuliers“) sind mit denjenigen der aktiven Korruption weitestgehend gleich.<sup>95</sup> Daher werden sie im Folgenden gemeinsam erläutert.

### a) Täter- und Amtsträgerbegriff

Täter der aktiven klassischen Korruptionsstraftatbestände kann jede natürliche und nach Art. 433-25 C. pén. i. V. m. Art. 121-2 C. pén. jede juristische Person sein.

Auf der anderen Seite (Annahme- bzw. Empfangsseite) befindet sich der korrupte Amtsträger. Der Amtsträgerbegriff ist der gleiche wie im Art. 432-11 C. pén. Bezüglich Justiz-Bediensteten sind Art. 434-9 f. C. pén. heranzuziehen; die aktive Korruption von ausländischen Amtsträgern und solchen von internationalen Organisationen erfasst Art. 435-3 C. pén.<sup>96</sup>

### b) Tathandlung

Bei der aktiven Korruption nimmt jede Privatperson auf einen Amtsträger mit dem Anbieten einer Zuwendung Einfluss. Art. 433-1 Abs. 1 Nr. 1 C. pén. betrifft die vom Bestechenden ausgehende aktive Korruption in Form des Anbietens („proposer“), während Art. 433-1 Abs. 2 Alt. 1 C. pén. die aktive Korruption in Form des Nachgebens („céder“) einer Forderung des Amtsträgers pönalisiert. Art. 433-1 Abs. 1 Nr. 1 C. pén. sanktioniert die Initiativ-Aktion des Bestechenden, Art. 433-1 Abs. 2 Alt. 1 C. pén. die Reaktion auf die Initiative des Amtsträgers.

Demgegenüber ist Art. 433-1 Abs. 1 Nr. 2 C. pén. einschlägig, wenn der Einflussnehmende den Amtsträger gegen eine Zuwendung zur missbräuchlichen Einflussnahme auffordert, und zwar mit der Intention einer begünstigenden Entscheidung. Geht die Initiative vom Amtsträger aus, wird die darauf eingehende Person nach Art. 433-1 Abs. 2 Alt. 2 C. pén. bestraft.

Vollendet ist das Delikt, sobald der Täter eine der Tathandlungen vollzieht, sodass das Anbieten einer Geldsumme – ohne die Annahme durch den Amtsträger – bereits zur Vollendung führt; die nach Art. 8 *Code de procédure pénale* dreijährige Verjährungsfrist beginnt bei Verschleierung ab dem Tag zu laufen, an dem das Delikt zu Tage kommt.<sup>97</sup>

<sup>95</sup> *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 391; vgl. *Dreyer* in *JurisClasseur Pénal Code*, Band 5, Art. 433-1 et Art. 433-2, Anm. 4.

<sup>96</sup> *Dreyer* in *JurisClasseur Pénal Code*, Band 5, Art. 433-1 et 433-2, Anm. 4, 6.

<sup>97</sup> *Dreyer* in *JurisClasseur Pénal Code*, Band 5, Art. 433-1 et 433-2, Anm. 31 f.

### ***c) Zuwendung an den Amtsträger***

Der Zuwendungs- bzw. Vorteilsbegriff des Art. 433-1 C. pén. ist identisch mit dem des Art. 432-11 C. pén.<sup>98</sup>

### ***d) Gegenleistung des Amtsträgers***

Die Gegenleistung des Amtsträgers stimmt mit derjenigen gemäß Art. 432-11 C. pén. überein.<sup>99</sup>

### ***e) Subjektive Voraussetzungen***

Der Täter des Art. 433-1 Nr. 1 C. pén. muss mit „dol général“ und mit „dol spécial“ handeln. Letzterer liegt vor, wenn es der anbietenden Person um die Begehung oder Unterlassung einer Diensthandlung des Amtsträgers geht.<sup>100</sup>

### ***f) Strafraumen***

Die Bestrafung nach Art. 433-1 C. pén. beläuft sich maximal auf eine zehnjährige Gefängnis- und eine Geldstrafe von 150.000 €. Zusätzliche Strafen nach Art. 433-22 f. C. pén. sind für natürliche Personen möglich. Der Versuch ist mangels ausdrücklicher Erwähnung nicht strafbar.

## **V. Überblick über Delikte in der Privatwirtschaft**

Neben den Korruptionsdelikten durch bzw. gegenüber Amtsträgern bestehen im französischen Recht Bestechungstatbestände, die die Privatwirtschaft betreffen.

Der Straftatbestand der aktiven Arbeitnehmerbestechung ist in Art. 445-1 C. pén.<sup>101</sup> sanktioniert, derjenige der passiven Arbeitnehmerbestechung in Art. 445-2 C. pén. Ihr Wortlaut ist fast identisch mit dem der Art. 432-11 ff., 433-1 ff. C. pén., sodass grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen gegeben sein müssen. Allerdings ist hinsichtlich des Täters der aktiven Arbeitnehmerbestechung bzw. Zuwendungsempfängers der passiven Arbeitnehmerbestechung eine negative Definition des Amtsträgers gegeben, d. h. Täter bzw. Zuwendungsempfänger ist, wer weder Inhaber öffentlicher Gewalt, mit einer öffentlichen Aufgabe Betrauter noch eine mit einem öffentlichen Wahlmandat ausgestattete Person ist.<sup>102</sup> Der Zuwendungserhaltende muss das Verleiten/Zusagen bzw. Versprechen der Zuwendung im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ausüben – unabhängig, ob er leitender oder einfacher Arbeitnehmer ist („exerce, dans le cadre d'une activité professionnelle ou sociale, une fonction de direction ou un travail“).<sup>103</sup> Die zugesagte Gegenleistung muss gegen gesetzliche, vertragliche oder berufliche Regelungen verstoßen („en violation des

<sup>98</sup> Barth in Eser/Überhofen/Huber, Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht, S. 118; Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 433-1 et 433-2, Anm. 14 f.

<sup>99</sup> Vgl. Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 433-1 et 433-2, Anm. 16 f.

<sup>100</sup> Dreyer in JurisClasseur Pénal Code, Band 5, Art. 433-1 et 433-2, Anm. 18.

<sup>101</sup> Früherer Art. L. 152-6 Code du travail.

<sup>102</sup> Segonds in JurisClasseur Pénal Code, Band 6, Art. 445-1 à 445-4, Anm. 9 ff.

<sup>103</sup> Segonds in JurisClasseur Pénal Code, Band 6, Art. 445-1 à 445-4, Anm. 13 ff.

obligations légales, contractuelles ou professionnelles“). Vollendung liegt bereits beim Vorschlagen bzw. Zusagen vor; der Versuch ist nicht strafbar.<sup>104</sup>

Im Unterschied zu Art. 432-11 ff., 433-1 ff. C. pén. ist die missbräuchliche Einflussnahme auf eine natürliche/juristische Person des Privatrechts straffrei; der „trafic d'influence privée“ ist nicht von Art. 445-1 f. C. pén. erfasst.<sup>105</sup>

Die Bestrafung nach Art. 445-1 f. C. pén. beläuft sich maximal auf eine fünfjährige Gefängnis- und eine Geldstrafe von 75.000 €. Zusätzliche Strafen nach Art. 445-3 ff. C. pén. sind möglich. Der Versuch ist nicht strafbar.

## VI. Bestrafung von juristischen und natürlichen Personen

Im Unterschied zum deutschen Strafgesetzbuch und zum alten *Code pénal* beinhaltet der neue *Code pénal* von 1994 eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht nur von natürlichen, sondern auch von juristischen Personen. Gegen eine Strafbarkeit von juristischen Personen („personne morale“) wurde in der französischen Rechtsdebatte angeführt, dass juristische Personen keinen eigenen Willen („volonté personnelle“) haben, sie nicht selbst, sondern nur mit Hilfe von natürlichen Personen handeln können und nicht-betroffene Unternehmensteile nur wegen Zugehörigkeit zum Mutterkonzern bestraft werden.<sup>106</sup> Für die Verbandsstrafbarkeit spricht, dass sich die Organe der juristischen Personen aus natürlichen Personen zusammensetzen, sodass die Organe indirekt über ein Schuldbewusstsein verfügen. Als stärkstes pragmatisches Argument wurde betont, dass die Strafbarkeit juristischer Personen bei Korruptionsdelikten sinnig ist, denn häufig profitieren juristische Personen des Privatrechts von korrupten Absprachen – wie bspw. Baufirmen im Ausschreibungsverfahren – und oft sind Einzeltäter nicht greifbar. Zudem werden nicht alle für natürliche Personen geltenden Strafen angewendet, manche sind aufgrund ihrer Art unmöglich gegenüber juristischen Personen zu vollstrecken (bspw. Gefängnisstrafe). Angewandte Strafen sind insbesondere Vermögensstrafen. Als Vorbilder galten das Strafrecht der USA, Kanadas, Großbritanniens und das der Niederlande.

Gemäß Art. 121-2 C. pén. ist eine „personne morale“ strafrechtlich verantwortlich, wenn ein Vertreter oder Organ eine Straftat „auf Rechnung“ der juristischen Person („pour leur compte“) begeht; der jeweilige Straftatbestand muss jedoch eine Verbandsstrafbarkeit ausdrücklich vorsehen (sog. „Prinzip der Spezialität“).<sup>107</sup> Nach dem Wortlaut des Art. 121-2 C. pén. schließt die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person nicht diejenige von natürlichen Personen als Beteiligte aus.

Juristische Personen können sich gemäß Art. 121-2 Abs. 1 C. pén. i. V. m. Art. 433-25 C. pén. u. a. wegen aktiver Korruption und aktiver missbräuchlicher Einflussnahme nach Art. 433-1, 433-2 C. pén. strafbar

<sup>104</sup> *Segonds* in *JurisClasseur Pénal Code*, Band 6, Art. 445-1 à 445-4, Anm. 24 ff.

<sup>105</sup> *Segonds* in *JurisClasseur Pénal Code*, Band 6, Art. 445-1 à 445-4, Anm. 50.

<sup>106</sup> *Desportes/Le Gunehec*, *Droit pénal général*, 540, 542 ff.

<sup>107</sup> *Rogall* in *Karlsruher Kommentar OWiG*, § 30, Rn. 237.



machen. Die Höhe der zu zahlenden Geldstrafe ist gemäß Art. 131-38 C. pén. das Fünffache der Maximalgeldstrafe einer natürlichen Person. Hiernach kann die Geldstrafe für aktive Korruption und aktive missbräuchliche Einflussnahme bis zu 750.000 € betragen.

Weitere Nebenstrafen bestehen z. B. nach Art. 433-25 Nr. 2 C. pén. i. V. m. Art. 131-39 Nr. 2-7 C. pén. Demnach können in die Delikte verwickelte Teile der juristischen Person bis zu fünf Jahre geschlossen werden. Auch ein maximal fünfjähriger Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge ist als Strafe möglich. Eine Beschlagnahme kann nach Art. 433-25 Nr. 3 C. pén. i. V. m. Art. 131-21 C. pén. angeordnet werden, nach Art. 433-25 Nr. 4 C. pén. i. V. m. Art. 131-25 C. pén. die Veröffentlichung des Strafurteils in Teilen oder im Ganzen. Insbesondere die Veröffentlichung und der Ausschluss von Ausschreibungen stellen effektive Strafen für juristische Personen dar, weil diese Nebenstrafen ruf- und somit geschäftsschädigend wirken.

## **E. Korruptionsstrafbarkeit in Deutschland**

Die Korruptionsstrafbarkeit in der Bundesrepublik wurde vor allem durch das EGStGB von 1974 und das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (KorrBekG)<sup>108</sup> weiterentwickelt (I.). Nach einem systematischen Überblick (II.) werden die Sonderdelikte der Amtsträger (III.) und die Allgemeindelikte gegenüber Amtsträgern (IV.) dargestellt. Eine Auffälligkeit der deutschen Korruptionsstrafbarkeit ist die Abgeordnetenbestechung nach § 108e StGB (V.). Delikte im Geschäftsverkehr werden skizziert (VI.) und die Bestrafung natürlicher Personen sowie die Unternehmenshaftung nach dem OWiG erläutert (VII.).

### **I. Entwicklung bis zur heutigen Rechtslage**

Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs von 1871 regelte in § 331 RStGB die Vorteilsannahme für eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung, wohingegen § 332 RStGB eine Handlung unter Strafe stellte, die eine Amts- oder Dienstpflicht verletzte.<sup>109</sup> Die aktive Bestechung nach § 333 RStGB war das Spiegelbild von § 332 RStGB. Das EGStGB von 1974 brachte die heutige Gesetzesstruktur: Die Vorteilsannahme nach § 331 StGB stellt den Grundtatbestand dar, die Bestechlichkeit nach § 332 StGB den Qualifikationstatbestand. Auch Vorteilsgewährung nach § 333 StGB und Bestechung nach § 334 stehen seitdem im Grundtatbestand-Qualifikation-Verhältnis. Täter waren nicht mehr die Beamten, sondern Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete nach § 11 Abs. 1 Nr. 2-4 StGB.

Für die Korruptionsstrafbarkeit in Deutschland war das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption ein Meilenstein. Zum einen fügte es den heutigen 26. Abschnitt (§§ 298-302) über die Straftaten gegen den Wettbewerb ins Strafgesetzbuch ein. Zum anderen schwächte das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption das Erfordernis einer Unrechtsvereinbarung durch Änderung des Wortlauts der §§ 331 Abs. 1, 333 Abs. 1

<sup>108</sup> Gesetz vom 13.08.1997, BGBl. I S. 2038.

<sup>109</sup> *Kuhlen* in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 331, Rn. 1 ff.

StGB (Vorteil „für die Dienstausübung“) ab, ließ auch einen Drittvoorteil bei den §§ 331 ff. StGB genügen und fasste den Amtsträgerbegriff neu.<sup>110</sup>

Durch inter- und supranationale Einflüsse, namentlich durch das EU-BestG von 1998 und das IntBestG von 1998, wurde der Anwendungsbereich der §§ 332, 334 StGB erweitert, auch wenn deren Wortlaut unverändert blieb.

## II. Systematischer Überblick über die Korruptionstatbestände

Korruption im öffentlichen Dienst wird von den §§ 331 ff. StGB erfasst, Korruption im Wirtschaftsleben von den §§ 299 ff. StGB. Ob der eine oder der andere Abschnitt eröffnet ist, hängt davon ab, ob ein Amtsträger i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 2-4 StGB handelt. In beiden Abschnitten ist zwischen Sonderdelikten und Allgemeindelikten zu unterscheiden.

Das Frage nach dem Schutzgut der §§ 331 ff. StGB wird unterschiedlich beantwortet: Nach dem Regierungsentwurf zum EGStGB schützen die §§ 331 ff. StGB die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes.<sup>111</sup> Der BGH sieht das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachgerechtigkeit und die Nichtkäuflichkeit dienstlichen Handelns sowie das Vertrauen der Allgemeinheit in die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes als Schutzgut an.<sup>112</sup> Dagegen ist gemäß der Literatur das geschützte Rechtsgut der Bestechungsdelikte entweder die Funktionsfähigkeit des Staatsapparates vor Gefährdung, die Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung, der Schutz der Institution des öffentlichen Dienstes oder das Vertrauen in die Unkäuflichkeit von Trägern staatlicher Funktionen und somit in die Sachlichkeit staatlicher Entscheidungen.<sup>113</sup> Zusammengefasst bestehen zwei Normzwecke: das Vertrauen der Allgemeinheit zum einen, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zum anderen. Streitig ist die Gewichtung dieser beiden Normzwecke. Während die Rechtsprechung den Vertrauensschutz betont, gewichtet die Kommentarliteratur den Schutz der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich stärker, wobei letztere je nach Straftatbestand variiert.

Während die §§ 331 ff. StGB nur nationale, also deutsche, Rechtsgüter schützen, gelten für das EU-BestG dieselben Schutzgüter entsprechend bezüglich EU-Amtsträgern und solcher anderer EU-Mitgliedstaaten, wobei das EU-BestG auch dem Schutz der Vermögensinteressen der EU dient<sup>114</sup>; aus Art. 2 § 2 IntBestG ergibt sich, dass das IntBestG den internationalen Wettbewerb und somit ein anderes Rechtsgut als die §§ 331 ff. StGB schützt.<sup>115</sup>

---

<sup>110</sup> Heine in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 1b.

<sup>111</sup> BT-Drs. 7/550, S. 269.

<sup>112</sup> BGH in NJW 2001, 2558, 2559; in NSTZ-RR 2005, 266, 267.

<sup>113</sup> Korte in MüKo StGB, § 331 Rn. 6 ff., m. w. N.; s. auch Heine in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 3.

<sup>114</sup> Korte in MüKo StGB, § 331 Rn. 9.

<sup>115</sup> Kuhlen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 331, Rn. 13a.

### III. Sonderdelikte der Amtsträger

Das deutsche Strafrecht kennt als Sonderdelikte der Korruptionstatbestände die Vorteilsannahme nach § 331 und die Bestechlichkeit nach § 332 StGB. Sie bestrafen das passive Unrechtsverhalten von Amtsträgern und sind Sonderdelikte in der Form echter allgemeiner Amtsdelikte.<sup>116</sup>

Zum Täterkreis nach den §§ 331 Abs. 1, 332 Abs. 1 StGB zählen grundsätzlich nur deutsche Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete nach § 11 Abs. 1 Nr. 2, 4 StGB; gemäß § 48 Abs. 1 WStG sind auch Unteroffiziere und Offiziere erfasst.<sup>117</sup> Die §§ 331 Abs. 2, 332 Abs. 2 StGB gelten für Richter (i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB) und Schiedsrichter.

§ 332 enthält gegenüber § 331 StGB Qualifikationstatbestände. § 331 StGB (1.) bezieht sich auf eine *pflichtgemäße* Diensthandlung bzw. richterliche Handlung, § 332 StGB (2.) dagegen auf eine *pflichtwidrige*.

#### 1. Vorteilsannahme (§ 331 StGB)

Nach dieser Norm ist es einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten verboten, für die Dienstausbübung einen Vorteil zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Da die zugesagte Dienstausbübung eine an sich *rechtmäßige* Amtshandlung darstellt, sanktioniert § 331 StGB die einfache Bestechung.

##### a) Objektiver Tatbestand

###### aa) Amtsträger

Täter des § 331 Abs. 1 StGB kann nur ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter nach § 11 Abs. 1 Nr. 2-4 StGB sein. Der Amtsträger muss zum Zeitpunkt der Tatbegehung diesen Status innehaben.<sup>118</sup> Die Annahme eines Vorteils *nach* Beendigung des Amtsverhältnisses genügt nicht, selbst wenn der Vorteil für eine vergangene Dienstausbübung gewährt wird. Gleichfalls erfasst § 331 StGB kein Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines Vorteils ausschließlich vor Begründung des Amtsträgerverhältnisses ohne spätere Wiederholung. Wenn der Amtsträger eine vereinbarte Diensthandlung vornimmt, für die er bereits vor seiner Amtsträgereigenschaft einen Vorteil annahm, ist ebenfalls § 331 StGB nicht einschlägig.

Die Legaldefinitionen von Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB), Richter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB) und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB) haben den Beamtenbegriff des

<sup>116</sup> Heine in Schönke/Schröder, Vorb. zu §§ 331 ff., Rn. 6 ff.

<sup>117</sup> Vgl. Kuhlen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 331, Rn. 14.

<sup>118</sup> BGHSt 49, 275, 291; Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 47 f.; Heine in Schönke/Schröder, , Vorb. §§ 331 ff., Rn. 3.

§ 359 aF StGB und ergänzender Sonderregeln ersetzt, den wesentlichen Inhalt des § 359 aF StGB im Grundsatz aber bestehen lassen.<sup>119</sup>

**(1) Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB**

§ 11 Abs. 1 Nr. 2a-c StGB definiert den deutschen Amtsträgerbegriff abschließend, lediglich supra- und international wird er von Art. 2 § 1 EU-BestG und von Art. 2 § 1 IntBestG erweitert.<sup>120</sup>

Amtsträger müssen in einem besonderen Dienst- und Auftragsverhältnis zu einer öffentlichen Stelle stehen und die Bestellung muss grundsätzlich auf deutschem Recht beruhen; die konkret im Einzelfall ausgeübte Tätigkeit ist nicht ausschlaggebend.<sup>121</sup> Bundes- und Landesrecht bestimmen die Amtsträgereigenschaft. Amtsträger von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts werden grundsätzlich nicht erfasst.

**(a) Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB**

§ 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB umfasst Richter (vgl. auch § 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB) und Beamte im staatsrechtlichen Sinn.<sup>122</sup> Neben unmittelbaren Beamten, deren Dienstherr der Bund oder ein Land ist, sind auch mittelbare Beamte erfasst, d. h. deren Dienstherr ein dem Staat nachgeordnetes Subjekt des öffentlichen Rechts ist und als Staatsorgan handelt. Daher sind auch Beamte bei Körperschaften (wie Gemeinden), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vom strafrechtlichen Amtsträgerbegriff umfasst. Auf die Natur der den Beamten zugewiesenen und ausgeübten Tätigkeiten kommt es nicht an. Daher fallen unter § 11 I Nr. 2a StGB auch Beamte, die organisatorisch in die Deutsche Bahn AG eingegliedert sind.

Ausländische Beamte fallen im Grundsatz nur unter § 11 I Nr. 2a StGB, wenn ihre Amtsträgereigenschaft (wie z. B. bei Wahlkonsuln) auf deutschem Recht beruht.<sup>123</sup> Ausnahmen finden sich in gesetzlichen Regelungen wie Art. 7 Abs. 2 Nr. 10 des 4. StRÄndG<sup>124</sup>, das den Anwendungsbereich des § 11 Abs. 1 StGB auf Bedienstete der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen NATO-Truppen erstreckt. Durch Transformationsgesetze völkerrechtlicher oder EU-Übereinkommen wurde der deutsche Amtsträgerbegriff erweitert; vor allem mit dem IntBestG und dem EU-BestG ist der Anwendungsbereich der §§ 331 ff. StGB vergrößert worden.<sup>125</sup>

**(b) Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2b StGB**

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2b StGB ist ferner Amtsträger, wer in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht. Ein solches Amtsverhältnis liegt bei einem Rechtsverhältnis gegenüber dem Staat oder ihm nachgeordneten Rechtssubjekten vor, das kein Beamtenverhältnis ist, aber einem Beamtenverhältnis

<sup>119</sup> Eser/Hecker in Schönke/Schröder, § 11, Rn. 13.

<sup>120</sup> Fischer, StGB, § 11, Rn. 12.

<sup>121</sup> Eser/Hecker in Schönke/Schröder, § 11, Rn. 14.

<sup>122</sup> Radtke in MüKo StGB, § 11, Rn. 19 ff.

<sup>123</sup> Fischer, StGB, § 11, Rn. 13.

<sup>124</sup> Strafrechtsänderungsgesetz vom 11.06.1957, BGBl. I S. 597.

<sup>125</sup> Radtke in MüKo StGB, § 11, Rn. 65 f.

in Bezug auf die Dienst- und Treuepflichten des Amtsinhabers ähnelt, ohne dass es für die Begründung der Amtsträgereigenschaft auf den Inhalt der übertragenen und ausgeübten Tätigkeit ankäme.<sup>126</sup> Es fallen Bundeskanzler, Minister als Mitglieder der Bundesregierung gemäß § 1 BMinG und parlamentarische Staatssekretäre nach § 1 III ParlStG hierunter, des Weiteren die Minister der Landesregierungen, das Amt der Parlamentspräsidenten auf Bundes- und Länderebene, Wahlvorstandsmitglieder, nicht jedoch Abgeordnete oder kommunale Mandatsträger. Für Soldaten gilt § 48 WStG als *lex specialis*.

#### **(c) Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB**

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB ist Amtsträger, wer über Nr. 2a und b hinaus nach deutschem Recht dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle (1. Alt.) oder in deren Auftrag (2. Alt.) Aufgaben öffentlicher Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen. Während zu § 11 Abs. 1 Nr. 2a, b StGB zählende Personen aufgrund ihrer Amtsstellung und nicht aufgrund ihrer konkret ausgeübten Tätigkeit Amtsträger sind (institutionelle Anknüpfung), kommt es bei den Personen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB auf die praktizierte Tätigkeit an (funktionale Anknüpfung).<sup>127</sup> Die Organisationsform der Institution ist nicht ausschlaggebend; selbst juristische Personen des Privatrechts können unter die Norm subsumiert werden.

Nach systematischer Auslegung mit Blick auf § 11 Abs. 1 Nr. 2a bzw. Abs. 1 Nr. 3 einerseits und Abs. 1 Nr. 2b StGB andererseits sind die bloße rechtsprechende und gesetzgebende Tätigkeit nicht erfasst.<sup>128</sup> Amtsträger i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB sind vielmehr Personen, die kumulativ erstens Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zweitens bei oder im Auftrag einer Behörde bzw. sonstigen Stelle tätig werden<sup>129</sup> und drittens auf Grundlage eines Bestellungsaktes seitens der Behörde bzw. der sonstigen Stelle handeln.

Wegen der funktionalen Anknüpfung stellen Bundestagsabgeordnete ohne Verwaltungsfunktion im Parlament keine Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB dar, anders in Untersuchungsausschüssen tätige Parlamentarier wegen ihrer Ermittlungsrechte gemäß Art. 44 Abs. 2 GG.<sup>130</sup> Kommunale Mandatsträger sind nur erfasst, wenn sie die Verwaltung der Selbstverwaltungskörperschaft ausüben (beispielsweise Aufsichtsratsmitglied eines kommunalen Versorgungsunternehmens), aber nicht, wenn sie Normen wie Satzungen verabschieden (dann ggf. § 108e StGB).<sup>131</sup>

## **(2) Richter**

<sup>126</sup> Radtke in MüKo StGB, § 11, Rn. 26 ff.

<sup>127</sup> Radtke in MüKo StGB, § 11, Rn. 31 f., 51, 54; Radtke in NSTz 2007, 57, 58; BGHSt 43, 370, 375 ff.

<sup>128</sup> Radtke in MüKo StGB, § 11, Rn. 32 ff.

<sup>129</sup> Zur Figur des „verlängerten Arms“ des Staates bezüglich privatrechtlich organisierter Stellen, die öffentliche Aufgaben erfüllen: bejahend: BGHSt 43, 370, 377 f.; BGHSt 45, 16, 19; BGH in NJW 2006, 925, 926 f. („Kölner Müllskandal“); ablehnend: Radtke in NSTz 2007, 57, 58 ff.

<sup>130</sup> Radtke in MüKo StGB, § 11, Rn. 47 ff.

<sup>131</sup> Ebenso differenzierend BGHSt 51, 44, 49 ff., 55 ff.; BGH in NSTz 2007, 36, 36 f.

Richter werden bereits von § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB als Amtsträger erfasst. Ihre Erwähnung in § 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB trägt aber nicht nur ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung als Träger der rechtssprechenden Gewalt nach Art. 92, 97 GG sowie dem vom Beamtenverhältnis abweichenden Richter-verhältnis Rechnung, sondern drückt aus, dass neben Berufsrichtern auch ehrenamtliche Richter hierunter zu verstehen sind.<sup>132</sup> Privatrechtliche Schiedsrichter fallen weder unter Nr. 2a noch unter Nr. 3; einige Tatbestände wie die §§ 331 Abs. 2, 332 Abs. 2, 333 Abs. 2, 334 Abs. 2, 339 StGB zählen sie jedoch expressis verbis zum Täterkreis.

### ***(3) Für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete***

Die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB keine Amtsträger, jedoch können auch sie Täter einiger Sonderdelikte sein; im Bereich der Korruption unterfallen sie den §§ 331 Abs. 1, 332 Abs. 1, 333 Abs. 1, 334 Abs. 1 StGB. Sinn und Zweck ist die Erfassung von Arbeitnehmern nichtstaatlicher Organisationen, weil der Staat in größer werdendem Umfang auf solche zur Erfüllung seiner Aufgaben zurückgreift. Voraussetzungen der für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten sind die fehlende Amtsträgereigenschaft nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, die förmliche Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und das Wahrnehmen von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bei einer Behörde bzw. sonstigen Stelle. Unterschied zu § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB ist, dass die Aufgabenerfüllung dem förmlich Verpflichteten nicht selbst übertragen, sondern durch die Stelle wahrgenommen wird, bei der er beschäftigt ist bzw. für die er tätig ist.<sup>133</sup>

### ***(4) Subjektiver Tatbestand des § 11 Abs. 1 Nr. 2–4 StGB***

Hinsichtlich seiner Rechtsstellung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2–4 StGB muss der Täter die tatsächlichen Umstände kennen, die seine Eigenschaft als Amtsträger begründen.<sup>134</sup>

### **bb) Tathandlung**

Als Tathandlung der Vorteilsannahme nach § 331 StGB muss der Amtsträger einen Vorteil fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Jede einzelne Handlungsmodalität begründet grundsätzlich für sich allein eine selbstständige Straftat, wobei lediglich eine Tat vorliegt, wenn trotz mehrerer Unrechtsvereinbarungen nur ein Vorteil vom Amtsträger angenommen wird. Die Unterscheidung zwischen den drei Handlungen ist einzig für die Genehmigung nach § 331 Abs. 3 StGB wichtig.<sup>135</sup>

Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist für § 331 Abs. 1 und 2 StGB fünf Jahre und läuft nach § 78a S. 1 StGB ab Beendigung, d. h. ab Annahme bzw. endgültigem Fehlschlag.<sup>136</sup>

<sup>132</sup> Eser/Hecker in Schönke/Schröder, § 11, Rn. 29 f.; Radtke in MüKo StGB, § 11, Rn. 67 ff.

<sup>133</sup> Radtke in MüKo StGB, § 11, Rn. 71, 74.

<sup>134</sup> Hilgendorf in LK, § 11 Rn. 60, 74; vgl. BGHSt 8, 321, 323.

<sup>135</sup> Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 51.

<sup>136</sup> Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 192.

Fordern ist das einseitige Verlangen eines Vorteils für die Dienstausbübung.<sup>137</sup> Das Verlangen kann direkt oder versteckt, ausdrücklich oder konkludent, muss jedoch zwingend ernsthaft erklärt werden.<sup>138</sup> Sichversprechenlassen ist die Annahme des Angebots von noch zu erbringenden Vorteilen. Annehmen ist die tatsächliche Entgegennahme des Vorteils mit dem zumindest objektiv äußerlich erklärten Ziel, eigene Verfügungsgewalt darüber zu erlangen oder an Dritte weiterzugeben. Die unmittelbare Zuwendung an einen Dritten ohne Beteiligung des Amtsträgers ist nicht von § 331 StGB erfasst.

### cc) Vorteil an den Amtsträger

Vorteil i. S. d. § 331 StGB ist – weitergehender als im Vermögensstrafrecht – jede Leistung materieller oder immaterieller Art, die den Amtsträger besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat.<sup>139</sup> In der Praxis haben die materiellen Vorteile wie Geld, Sachwerte, Gebrauchsüberlassung, Einräumung von Rabatten, das Gewähren von Darlehen, der Erlass bzw. die Stundung von Forderungen oder die kostenübernehmende Einladung zu Urlaub, Reisen oder Essen die bedeutendste Rolle; Drittmittel für universitäre Forschung, für verbesserte Arbeits- und Forschungsbedingungen und übriges Sponsoring gehören zu den materiellen (Dritt-)Vorteilen.<sup>140</sup> Die Höhe der Zuwendung hat ebenso wie die objektiv wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit keine Relevanz. Eine Geringwertigkeitsgrenze besteht dem Gesetzeswortlaut nach nicht, auch keine sozialadäquate Einschränkung der Strafbarkeit *expressis verbis*.

Der Abschluss eines Vertrags, auf den der Amtsträger keinen Rechtsanspruch hat, zählt bereits als materieller Vorteil; ansonsten wären die §§ 331 ff. StGB bei Vertrag zwischen Leistungsgeber und Amtsträger automatisch ausgeschlossen.<sup>141</sup> Umstritten ist, ob der Abschluss eines Vertrags als Vorteil gewertet werden kann, bei dem Leistung und Gegenleistung in einem *angemessenen* Verhältnis zueinander stehen (wie bspw. bei der Drittmittelforschung). Während eine Ansicht die Vorteilseigenschaft bei derartigen Verträgen ablehnt, hält die andere Ansicht auch bei Abschluss von „ausgeglichene“ Verträgen einen Vorteil für möglich, soweit eine Besserstellung erfolgt.<sup>142</sup>

Immaterielle Vorteile müssen einen objektiv messbaren Inhalt haben und den Täter in irgendeiner Form tatsächlich besserstellen.<sup>143</sup> Neben reinen (kostenlosen) Einladungen zu Golfturnieren oder Empfängen ohne materielle Zuwendungen sind als Beispiele das Gewähren von Geschlechtsverkehr und das Dulden

---

<sup>137</sup> BGHSt 10, 237, 241.

<sup>138</sup> Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 52 ff.; Heine in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 22 ff.

<sup>139</sup> BGH in NStZ 1984, 501, 502; Heine in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 17.

<sup>140</sup> Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 62 f. m. w. N.

<sup>141</sup> Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 72; Heine in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 18a.

<sup>142</sup> Vorteil ablehnend: Zieschang in StV 2001, 290, 291; annehmend: BGH in NStZ-RR 2003, 171; Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 73 f.

<sup>143</sup> BGHSt 48, 49; Heine in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 19.

sonstiger sexueller Handlungen von einiger Erheblichkeit zu nennen; allein die Befriedigung des Ehrgeizes und des Geltungsbedürfnisses genügt nicht.<sup>144</sup>

Seit dem KorrBekG sind auch Dritt Vorteile von den §§ 331 ff. StGB umfasst. Hierdurch werden auch Vorteile an Personenvereinigungen oder juristische Personen, in denen der Amtsträger nicht zwingend Mitglied oder Gesellschafter sein muss, sowie Vorteile für altruistische Zwecke oder Zuwendungen an die Anstellungskörperschaft des Amtsträgers erfasst.<sup>145</sup>

#### dd) Gegenleistung des Amtsträgers

Der Amtsträger muss seit dem KorrBekG den Vorteil für eine Dienstaussübung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, während vor 1997 der Vorteil eine Gegenleistung für eine *bestimmte* oder *bestimmbare* Diensthandlung sein musste.<sup>146</sup> Die Abkehr von der konkreten Bestimmung der Diensthandlung wird als Lockerung der Unrechtsvereinbarung bezeichnet.<sup>147</sup>

Dienstaussübung i. S. d. aktuellen § 331 StGB ist weit gefasst zu verstehen und umfasst die Diensthandlungen des Amtsträgers im Allgemeinen, d. h. alle Handlungen, die zu den dienstlichen Obliegenheiten zählen und die vom Amtsträger in dienstlicher Eigenschaft getätigt werden, sei es auf Gesetz, Verwaltungsvorschrift oder Weisung des Vorgesetzten beruhend, mit oder ohne Außenwirkung, unabhängig von der innerdienstlichen Aufgabenzuteilung, vom vorschriftsmäßigen Verhalten und von der Dienstzeit.<sup>148</sup> Eine konkrete Zuständigkeit muss nicht zwingend vorliegen, erforderlich ist aber eine Zuständigkeit aus dem funktionalen Zusammenhang. Privathandlungen – also alle außerdienstlichen Handlungen wie Nebenbetätigungen – sind ausgeschlossen.

Zwischen der Vorteilsannahme und der Dienstaussübung muss ein Äquivalenzverhältnis herrschen: Die Annahme des Vorteils muss ein Äquivalent für die Dienstaussübung sein, was sich aus der Wortlautauslegung ergibt („für die Dienstaussübung einen Vorteil“).<sup>149</sup> Die Übereinkunft zwischen Amtsträger und Leistungserbringer über das Äquivalenzverhältnis ist die sog. „Unrechtsvereinbarung“ als Kerngedanke der Bestechungsdelikte. Der Vorteil muss Gegenleistung der Dienstaussübung sein; es genügt nicht, dass der Vorteil erst das Mittel für die Dienstaussübung ist, obwohl diese Auslegung auch vom Wortlaut gedeckt ist, aber die Entstehungsgeschichte und das Telos der §§ 331 ff. StGB sprechen dagegen.<sup>150</sup> Die Vereinbarung über das Gegenleistungsverhältnis muss zum Zeitpunkt der Tathandlung bestehen. Die Diensthandlung muss weder konkret noch in groben Zügen erkennbar und bestimmt sein; vielmehr reicht (mittlerweile) aus, dass der Vorteil überhaupt für dienstliche Handlungen angenommen wird.

<sup>144</sup> Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 71; die Steigerung der wissenschaftlichen Reputation ablehnend: BGHSt 47, 295, 304 f.; ablehnend: OLG Karlsruhe in NStZ 2001, 654, 655.

<sup>145</sup> Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 76 ff.; Heine in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 20 f.

<sup>146</sup> BGH in NStZ 2005, 692, 693; vor 1997: BGHSt 15, 239, 250.

<sup>147</sup> Heine in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 26.

<sup>148</sup> Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 81 ff.; Heine in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 8 ff.

<sup>149</sup> Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 93 ff.

<sup>150</sup> Vgl. BGH in NJW 2008, 3583; Heine in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 28, Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 95.



Als Abgrenzung zwischen rechtmäßigem Verhalten bei der Annahme von Zuwendungen und rechtswidriger Vorteilsannahme ist eine Gesamtwürdigung des Einzelfalls vorzunehmen; die Stellung des Amtsträgers, die Vorgehensweise, die Art, der Wert, die Zahl und der zeitliche Abstand der Vorteile sind ausschlaggebend.<sup>151</sup> Größere oder wiederkehrende private Spenden bei dienstlichem Kontakt sowie heimliches Agieren indizieren ein strafbares Verhalten. Die Beweisfrage ist insbesondere beim sog. „Anfüttern“ (Anbahnungszuwendungen, die nach und nach ein Abhängigkeitsverhältnis durch Leistung und Gegenleistung schaffen) schwierig. Das Wahrnehmen von Einladungen zum Essen kann je nach Aufgabenbereich und Stellung sogar eine Dienstpflicht des Amtsträgers darstellen.

Der innere Vorbehalt des Amtsträgers, sich trotz der Zuwendung nicht in seiner dienstlichen Tätigkeit beeinflussen zu lassen, ist unbeachtlich.<sup>152</sup>

#### ee) Unterschiede des § 331 Abs. 2

§ 331 Abs. 1 und 2 StGB laufen gleich mit folgenden Ausnahmen: § 331 Abs. 2 StGB ist eine Qualifikation zu § 331 Abs. 1 StGB mit größerem Strafraum und pönalisiert die Vorteilsannahme durch Richter und Schiedsrichter sowie deren Versuch.<sup>153</sup> Schiedsrichter ist derjenige, der auf Grund eines Schiedsvertrages, durch Satzung, durch letztwillige Verfügung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft damit betraut ist, einen Rechtsstreit verbindlich zu entscheiden. Im Gegensatz zu den Amtsträgern und Richtern nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB erfasst § 331 Abs. 2 StGB auch Schiedsrichter nach ausländischem Recht.

§ 331 Abs. 2 StGB umfasst nur (schieds-)richterliche Handlungen und nicht allgemeine Diensthandlungen des (Schieds-)Richters. Richterliche Handlungen sind solche, die die richterliche Unabhängigkeit berühren.<sup>154</sup> Richterliche Handlungen eines Schiedsrichters sind Tätigkeiten, bei denen er zur Unparteilichkeit verpflichtet ist.<sup>155</sup> § 331 Abs. 3 StGB ist seinem Wortlaut nach nicht auf § 331 Abs. 2 StGB anwendbar. Weil § 332 Abs. 2 StGB die Qualifikation des § 331 Abs. 2 ist, erfasst § 331 Abs. 2 StGB auch nicht bewiesene pflichtwidrige richterliche Handlungen. Mangels Änderung durch das KorrBekG setzt § 331 Abs. 2 StGB eine hinreichend bestimmte – d. h. in groben Umrissen erkennbare und festgelegte – richterliche Handlung voraus. Fehlt die Bestimmtheit der richterlichen Handlung, gilt auch für den annehmenden Richter § 331 Abs. 1 StGB, der zu § 331 Abs. 2 StGB Auffangfunktion besitzt.

Die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs werden nach § 2 Nr. 1 IStGH-Gleichstellungsg Richtern in den §§ 331–336, 338 StGB gleichgestellt. Art. 2 § 1 Nr. 1 EU-BestG, Art. 2 § 1 Nr. 1 IntBestG erfassen nicht § 331 StGB, sodass sich weder EU-ausländische noch internationale Richter der Vorteilsannahme strafbar machen können.

---

<sup>151</sup> BGH in NJW 2008, 3580, 3583; BGH in NStZ 2008, 216, 218; Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 100 ff.; Heine in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 28.

<sup>152</sup> BGH in NJW 2004, 3569, 3571.

<sup>153</sup> Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 111 ff.

<sup>154</sup> BT-Drs. 7/550, 271.

<sup>155</sup> Heine in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 12 f.; Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 116 ff.

### ***b) Subjektiver Tatbestand***

Der Täter muss mit (mindestens bedingtem) Vorsatz bezüglich aller Tatbestandsmerkmale gehandelt haben.<sup>156</sup>

### ***c) Tatbestandsausschluss***

Neben der im Gesetz ausdrücklich genannten Genehmigung nach § 331 Abs. 3 StGB existieren als weitere Begrenzung der Strafbarkeit die Lehre von der Sozialadäquanz und von der einschränkenden Tatbestandsauslegung.

#### **aa) Lehre von der Sozialadäquanz**

Gemäß der Lehre von der Sozialadäquanz, die dogmatisch als Strafausschließungs-, als Rechtfertigungs-, Entschuldigungsgrund oder als Tatbestandsausschluss qualifiziert wird, ist die Annahme von Vorteilen für die Dienstaussübung nicht strafbar, wenn sie sozial üblich, allgemein gebilligt und nicht durch Verwaltungsvorschrift verboten ist.<sup>157</sup> Vor allem das Annehmen geringwertiger Geschenke (bspw. von Postangestellten zu Weihnachten) fällt hierunter. Kleine Werbegeschenke wie Kugelschreiber oder Blöcke unterfallen nicht dem Straftatbestand, auch dann nicht, wenn sie für die Dienstaussübung gewährt werden, denn die Zuwendung muss zur Beeinflussung des Amtsträgers geeignet sein.<sup>158</sup> Außerhalb verwaltungsin-  
terner oder gesetzgeberischer Verbote bestehen keine festen Grenzwerte für sozialadäquate Vorteile.

#### **bb) Lehre von der Tatbestandsauslegung**

Die Lehre von der einschränkenden Tatbestandsauslegung findet bezüglich der Drittmittelinwerbung, des Sponsoring und der Wahlkampfspenden Anwendung.

Bezüglich der problematischen universitären Einwerbung von Drittmitteln sind Förderungen der Grundlagenforschung und Förderungen der Durchführung von klinischen Prüfungen gemäß den §§ 40 ff. AMG nicht nach § 331 StGB strafbar, denn diese Mittel dienen der Ermöglichung der Dienstaussübung und werden nicht für die Dienstaussübung gewährt.<sup>159</sup> Sofern bei Drittmittelverträgen die hochschulrechtlich vorgeschriebenen Verfahren wie § 25 HRG und ein größtmögliches Maß an Transparenz und Kontrollmöglichkeiten eingehalten werden, ist § 331 StGB nicht berührt.<sup>160</sup> Zuwendung und Umsatzgeschäft müssen nicht notwendigerweise getrennt werden; Anzeige und Genehmigung bei personeller Trennung von Zuständigkeit für die Einwerbung, Genehmigung und Entscheidung sind grundsätzlich ausreichend.<sup>161</sup> Noch umstrittener bleibt mangels BGH-Entscheidung und unterschiedlicher Landesrechte das Verhältnis der *außeruniversitären* Drittmittelinwerbung zu § 331 StGB.

<sup>156</sup> Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 121 f.

<sup>157</sup> Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 126 ff. m. w. N.

<sup>158</sup> Heine in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 29a.

<sup>159</sup> Heine in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 29b; Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 134 ff.

<sup>160</sup> BGH in NJW 2002, 2801, 2805.

<sup>161</sup> Vgl. BGH in NJW 2003, 763, 766 f.

Hinsichtlich der Einwerbung von Wahlkampfspenden durch einen Amtsträger schließen weder ein ordnungsgemäßes, transparentes Verfahren (wie bei der universitären Drittmittelinwerbung) noch die Zulässigkeit der Spende nach dem ParteiG die Strafbarkeit nach § 331 StGB aus.<sup>162</sup> Eine strafbare Unrechtsvereinbarung erfordert, dass sowohl Amtsträger als auch Spender davon ausgehen, dass der Amtsträger im Laufe der zukünftigen Amtszeit eine dem Spender wirtschaftlich vorteilhafte Diensthandlung tätigt; eine Zuwendung in der Absicht allgemeiner politischer „Klimapflege“ sowie zur Förderung der generellen Ausrichtung der Politik des Amtsträgers ohne Bezug auf eine Diensthandlung ist in der Regel zulässig.<sup>163</sup>

Spenden und Sponsoring außerhalb der Drittmittelinwerbung an einen Amtsträger sind nicht schon deshalb rechtmäßig, wenn sie steuerlich abzugsfähig sind. Es kommt vielmehr auf die Verknüpfung von der Zuwendung mit der Dienstaussübung an.<sup>164</sup>

### cc) Genehmigung

Die Genehmigung nach § 331 Abs. 3 StGB schließt die Strafbarkeit nach § 331 Abs. 1 StGB aus. Diese Norm entfaltet keine Wirkung bei der Vorteilsannahme durch (Schieds-)Richter für richterliche Handlungen nach § 331 Abs. 2 StGB, sondern lediglich bei der Vorteilsannahme durch Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete. Ebenfalls resultiert aus dem Wortlaut des dritten Absatzes, dass ein Zuwendungen *fordernder* Amtsträger keine Genehmigung erhalten kann.

Die vorherige Genehmigung nach § 331 Abs. 3 Alt. 1 StGB ist ein Rechtfertigungsgrund, die nachträgliche Genehmigung nach § 331 Abs. 3 Alt. 2 StGB ein Strafaufhebungsgrund.<sup>165</sup> Die Behörde muss nach dem Beamtenrecht zuständig sein und kann die Genehmigung generell für bestimmte Vorteile oder individuell erteilen.

### d) Strafraumen

Die Bestrafung beläuft sich maximal auf eine dreijährige bzw. für (Schieds-)Richter fünfjährige Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von maximal 360 Tagessätzen (höchstens ein Tagessatz von 30.000 €), vgl. § 40 StGB.

## 2. Bestechlichkeit (§ 332 StGB)

§ 332 StGB regelt die schwerwiegendere Form der passiven Bestechung und beinhaltet Qualifikationstatbestände zu § 331 Abs. 1 und 2 StGB.<sup>166</sup> Im Unterschied zu § 331 StGB erfordert der Tatbestand der Bestechlichkeit nach § 332 StGB eine *bestimmte* Diensthandlung bzw. richterliche Handlung, ferner sanktioniert § 332 StGB eine käufliche *pflichtwidrige* Diensthandlung.

---

<sup>162</sup> BGH in NStZ 2005, 509, 509 f.; *Heine* in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 29c; *Korte* in MüKo StGB, § 331, Rn. 145f.

<sup>163</sup> BGH in NStZ 2007, 36, 37; BGH in NJW 2004, 3569, 3571 ff.; BGH in NStZ 2008, 33, 34 m. Anm. *Korte* in NStZ 2008, 341, 341.

<sup>164</sup> *Heine* in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 29d.

<sup>165</sup> *Heine* in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 46, 50 ff.; *Korte* in MüKo StGB, § 331, Rn. 171.

<sup>166</sup> BGH in NStZ 1984, 24, 24; *Heine* in Schönke/Schröder, § 332, Rn. 1.

### **a) Objektiver Tatbestand**

Gemäß § 332 Abs. 1 StGB muss ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter für eine zurückliegende, gleichzeitig vorgenommene oder zukünftige *pflichtwidrige* Diensthandlung einen Vorteil fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.<sup>167</sup> § 332 Abs. 2 StGB gilt für eine *pflichtwidrige* richterliche Handlung durch einen (Schieds-)Richter.

#### **aa) Amtsträger**

Täter des § 332 Abs. 1 StGB kann nur ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB sein. Wegen Art. 2 § 1 Abs. 1 EU-BestG stehen den deutschen Amtsträgern und Richtern die Amtsträger und Richter der anderen EU-Mitgliedstaaten, die Unionsbeamten, die EuGH-Richter und die Mitglieder der Kommission und des Rechnungshofes der EU gleich, sofern die Bestechungshandlung auf eine *künftige* Dienst- oder richterliche Handlung gerichtet ist.

Die Richter des Internationalen Strafgerichtshofs werden nach § 2 Nr. 1 IStGH-Gleichstellungsg Richtern nach deutschem Recht u. a. in § 332 StGB gleichgestellt.

#### **bb) Tathandlung**

Der Amtsträger bzw. (Schieds-)Richter muss einen Vorteil fordern, sich versprechen lassen oder annehmen; die Tathandlungsmodalitäten entsprechen denjenigen des § 331 StGB.<sup>168</sup> Vollendet ist die Tat bereits mit Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen eines Vorteils für eine ausgeübte oder künftige *pflichtwidrige* Diensthandlung.<sup>169</sup> Beendet ist die Tat grundsätzlich mit dem Zufluss des letzten Vorteils.<sup>170</sup>

Weder eine die Rechtswidrigkeit ausschließende Genehmigungsmöglichkeit noch ein Tatbestandsausschluss wegen Sozialadäquanz oder einschränkender Auslegung kommt in Betracht.

Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist für § 332 Abs. 1 fünf Jahre, nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB zehn Jahre für § 332 Abs. 2 StGB und läuft nach § 78a S. 1 StGB ab Beendigung, d. h. grundsätzlich ab Zufluss des letzten Vorteils.<sup>171</sup>

#### **cc) Vorteil an den Amtsträger**

Der Begriff des Vorteils i. S. d. § 332 StGB entspricht demjenigen des Vorteils i. S. d. § 331 StGB.<sup>172</sup>

#### **dd) Gegenleistung des Amtsträgers**

<sup>167</sup> Heine in Schönke/Schröder, § 332, Rn. 2.

<sup>168</sup> S. E. III. 1. a) bb) (S. 34 f.).

<sup>169</sup> BGH in NJW 2008, 3076, 3077.

<sup>170</sup> BGH in NJW 2006, 925, 927 ("Kölner Müllskandal").

<sup>171</sup> Korte in MüKo StGB, § 332, Rn. 64.

<sup>172</sup> S. E. III. 1. a) cc) (S. 35 f.).

Der Amtsträger (bzw. der [Schieds-]Richter nach § 332 Abs. 2 StGB) muss seit dem KorrBekG den Vorteil für eine pflichtwidrige Dienstaussübung (bzw. für eine pflichtwidrige richterliche Handlung) fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Abgesehen von der hinreichenden Bestimmtheit und der zwingenden Pflichtwidrigkeit der Diensthandlung bestehen keine Unterschiede zur Vorteilsannahme.<sup>173</sup>

Die Diensthandlung ist hinreichend bestimmt, wenn sie wenigstens in groben Zügen nach ihrem sachlichen Gehalt erkennbar und festgelegt ist und soweit der Amtsträger innerhalb eines bestimmten Aufgabenbereichs tätig werden soll.<sup>174</sup>

Die dienstlichen bzw. nach § 332 Abs. 2 StGB richterlichen Pflichten sind bei zuvor oder gleichzeitig zur Unrechtsvereinbarung vorgenommener Handlung verletzt, wenn festgestellt wird, dass eine Pflichtwidrigkeit vorlag (sonst kann nur § 331 StGB einschlägig sein).<sup>175</sup> Pflichtwidrig ist jene Diensthandlung, die Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, allgemeine Dienstanweisungen oder konkrete Anweisungen des Vorgesetzten verletzt.<sup>176</sup> Durch die Erweiterung des Täterkreises durch Art. 2 § 1 Nr. 1 EU-BestG ist gegenüber Amtsträgern anderer EU-Staaten und EU-Amtsträgern auf ausländische Rechtsnormen abzustellen. Bei Ermessensentscheidungen liegt Pflichtwidrigkeit vor, wenn der Amtsträger neben sachlichen auch sachfremden Erwägungen Einfluss auf die Entscheidung eingeräumt hat, unabhängig davon, ob die Entscheidung selbst als Ergebnis sachlich gerechtfertigt war.

Für *künftige* dienstliche oder richterliche Handlungen lässt die Auslegungsregel des § 332 Abs. 3 StGB die Feststellung genügen, dass der Täter sich dem anderen gegenüber *bereit gezeigt* hat, bei der in Aussicht gestellten Handlung seine Pflichten zu verletzen oder, soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.<sup>177</sup> Wegen § 332 Abs. 3 StGB kommt es nicht darauf an, dass der Täter später tatsächlich eine Pflichtwidrigkeit begangen hat, sondern darauf, dass er sich zu einer solchen bereit gezeigt hat.<sup>178</sup>

Durch die Neufassung durch das KorrBekG ist eindeutig, dass der pflichtwidrigen richterlichen bzw. Diensthandlung die Vorteilsannahme etc. zeitlich nachfolgen kann; Bestechlichkeit liegt demnach auch dann vor, wenn der Amtsträger oder (Schieds-)Richter einen Bewerber aus sachfremden Gründen bevorzugt und später deswegen einen Vorteil vom Bewerber verlangt, unabhängig, ob er von Anfang an auf einen Vorteil gezielt hatte oder nicht.<sup>179</sup>

---

<sup>173</sup> S. E. III. 1. a) dd) (S. 36 ff.).

<sup>174</sup> BGH in NStZ 2005, 214, 215 ; Heine in Schönke/Schröder, § 332, Rn. 4a; Korte in MüKo StGB, § 332, Rn. 13.

<sup>175</sup> Heine in Schönke/Schröder, § 332, Rn. 5; Korte in MüKo StGB, § 332, Rn. 15 f.

<sup>176</sup> BGHSt 48, 44, 46; Heine in Schönke/Schröder, § 332, Rn. 7 f., 10.

<sup>177</sup> BT-Drs. 7/550, S. 273.

<sup>178</sup> Heine in Schönke/Schröder, § 332, Rn. 15.

<sup>179</sup> Heine in Schönke/Schröder, § 332, Rn. 6.

### ***b) Subjektiver Tatbestand***

Der Täter muss mit Tatbestandsvorsatz handeln.<sup>180</sup>

### ***c) Strafraumen***

Die Bestrafung der Bestechlichkeit beläuft sich auf eine Freiheitsstrafe von minimal sechs Monaten, maximal fünf Jahren bzw. bei (Schieds-)Richtern auf eine Freiheitsstrafe von minimal einem Jahr, maximal zehn Jahren.

## **IV. Allgemeindelikte gegenüber Amtsträgern**

Als Allgemeindelikte der Korruption gegenüber Amtsträgern bestrafen die Vorteilsgewährung nach § 333 (1.) und die Bestechung nach § 334 StGB (2.) das aktive Unrechtsverhalten gegenüber Amtsträgern.

### **1. Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)**

Die Vorteilsgewährung ist als Bestrafung der aktiven Korruption das spiegelbildliche Gegenstück zur Vorteilsannahme nach § 331 StGB und zugleich Grundtatbestand zur Bestechung nach § 334 StGB.<sup>181</sup>

### ***a) Objektiver Tatbestand***

#### **aa) Täter**

Da § 333 StGB ein Allgemeindelikt ist, kann jede natürliche Person (auch ein anderer Amtsträger mit Ausnahme des Vorteilsempfängers, der sich nach den §§ 331 f. StGB strafbar macht) tauglicher Täter der Vorteilsgewährung sein.<sup>182</sup>

#### **bb) Tathandlung**

Als Spiegelbilder der Tathandlungen der Vorteilsannahme nach § 331 StGB ist Anbieten das einseitige Erklären, einen Vorteil zu gewähren; Versprechen eines Vorteils umfasst den Abschluss der Unrechtsvereinbarung; Gewähren ist die tatsächliche Vorteilszuwendung für die Dienstausbübung an den Amtsträger.<sup>183</sup> Vollendet ist § 333 StGB mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren. Die versuchte Vorteilsgewährung ist nicht strafbar.

Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist für § 333 Abs. 1 und 2 StGB fünf Jahre und läuft nach § 78a S. 1 StGB ab Beendigung, d. h. mit der Gewährung des Vorteils.<sup>184</sup>

#### **cc) Vorteil an den Amtsträger**

Der Vorteils- und Amtsträgerbegriff sind identisch mit denen des § 331 StGB.<sup>185</sup>

#### **dd) Gegenleistung des Amtsträgers**

---

<sup>180</sup> Korte in MüKo StGB, § 332, Rn. 41.

<sup>181</sup> Korte in MüKo StGB, § 333, Rn. 1.

<sup>182</sup> Heine in Schönke/Schröder, § 333, Rn. 10.

<sup>183</sup> Kindhäuser/Neumann/Paeffgen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 333, Rn. 3 ff.

<sup>184</sup> Korte in MüKo StGB, § 333, Rn. 46.

<sup>185</sup> S. E. III. 1. a) aa) und cc) (S. 30 ff., 35 f.).

Gegenleistung ist gemäß der Unrechtsvereinbarung eine Dienstausbübung nach § 333 Abs. 1 StGB oder eine richterliche Handlung gemäß § 333 Abs. 2 StGB.

### ***b) Subjektiver Tatbestand***

Der Täter muss mit Tatbestandsvorsatz handeln.<sup>186</sup>

### ***c) Tatbestandsausschluss***

Wie bei § 331 StGB bestehen auch bei § 333 StGB verschiedene Möglichkeiten des Tatbestandsausschlusses; die Genehmigung nach § 333 Abs. 3 StGB entspricht zum Großteil der Genehmigungsregelung des § 331 Abs. 3 StGB, einschließlich der dort geführten Diskussionen und der Beschränkung auf Abs. 1.<sup>187</sup>

### ***d) Strafraumen***

Die Bestrafung nach § 333 StGB beläuft sich maximal auf eine dreijährige bzw. fünfjährige Freiheitsstrafe für (Schieds-)Richter oder eine Geldstrafe.

## **2. Bestechung (§ 334 StGB)**

§ 334 StGB pönalisiert die aktive Bestechung und beinhaltet Qualifikationstatbestände zu § 333 Abs. 1 und 2 StGB.

### ***a) Objektiver Tatbestand***

§ 334 StGB ist Spiegelbild zu § 332 StGB. § 334 Abs. 2 StGB gilt bezüglich einer *pflichtwidrigen* richterlichen Handlung durch einen (Schieds-)Richter.

#### **aa) Täter**

Da § 334 StGB wie § 333 StGB ein Allgemeindelikt ist, kann jede natürliche Person außer dem Vorteilsempfängers tauglicher Täter der Bestechung sein.

#### **bb) Tathandlung**

Der Täter muss wie bei § 333 StGB einen Vorteil dem Amtsträger anbieten, versprechen oder gewähren. Als Qualifikationsmerkmal muss die Tathandlung des Gewährenden auf eine pflichtwidrige vergangene oder künftige Diensthandlung zielen.

§ 334 Abs. 3 StGB erfüllt grundsätzlich die gleiche Funktion wie § 332 Abs. 3 StGB, stellt aber klar, dass es für die Anwendung des § 334 Abs. 1 und 2 StGB in Bezug auf *künftige* dienstliche oder richterliche Handlungen genügt, dass der Täter den Amtsträger *zu bestimmen versucht*, sich pflichtwidrig zu verhalten.<sup>188</sup> Bestimmen ist das Hervorrufen des Tatentschlusses in einem anderen.

<sup>186</sup> Kindhäuser/Neumann/Paeffgen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 333, Rn. 10.

<sup>187</sup> Korte in MüKo StGB, § 333, Rn. 23 ff.

<sup>188</sup> Korte in MüKo StGB, § 334, Rn. 20 f.; Heine in Schönke/Schröder, § 334, Rn. 7.

Vollendet ist § 334 StGB mit dem Anbieten, Versprechen oder Gewähren, im Fall des Abs. 3 mit dem Bestimmungsversuch.<sup>189</sup> Der Versuch des § 334 Abs. 1 StGB ist im Gegensatz zum Versuch des § 332 Abs. 1 StGB und des § 334 Abs. 2 StGB nicht strafbar.

Wie bei § 332 StGB – im Gegensatz zu den §§ 331, 333 StGB – bestehen weder eine die Rechtswidrigkeit ausschließende Genehmigungsmöglichkeit noch ein Tatbestandsausschluss wegen Sozialadäquanz oder einschränkender Auslegung.<sup>190</sup>

Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist für § 334 StGB fünf Jahre und läuft nach § 78a S. 1 StGB ab Beendigung, d. h. mit der Gewährung des Vorteils oder Vornahme der zugesagten Diensthandlung.<sup>191</sup>

#### **cc) Vorteil an den Amtsträger**

Der Vorteils- und Amtsträgerbegriff entspricht grundsätzlich demjenigen des § 333 StGB, der Amtsträgerbegriff des § 334 StGB erfuhr allerdings Erweiterungen: Gemäß Art. 2 § 1 Abs. 1 EU-BestG stehen den deutschen Amtsträgern und Richtern die Amtsträger und Richter der anderen EU-Mitgliedstaaten, die Unionsbeamten, die EuGH-Richter und die Mitglieder der Kommission und des Rechnungshofes der EU gleich, sofern die Bestechungshandlung auf eine *künftige* Dienst- oder richterliche Handlung gerichtet ist. Des Weiteren entfalten Art. 7 Abs. 2 Nr. 10 des 4. StrÄndG und § 2 IStGH-Gleichstellungsg Gleichstellungswirkung.<sup>192</sup> Durch Art. 2 § 1 IntBestG wird der Anwendungsbereich des § 334 StGB auf Amtsträger, Richter und Soldaten aus allen Staaten und internationalen Organisationen erweitert, soweit die Bestechungshandlung auf eine *künftige* Dienst- oder richterliche Handlung gerichtet ist.

#### **dd) Gegenleistung des Amtsträgers**

Als Gegenleistung für den Vorteil muss der Amtsträger zusagen, durch die dienstliche oder richterliche Handlung eine Pflicht zu verletzen.

#### **b) Subjektiver Tatbestand**

Der Täter muss mit Tatbestandsvorsatz handeln, auch bezüglich der Pflichtwidrigkeit der dienstlichen oder richterlichen Handlung.<sup>193</sup>

#### **c) Strafraumen**

Die Bestrafung nach § 334 StGB beläuft sich auf eine Freiheitsstrafe von minimal drei Monaten, maximal von fünf Jahren bzw. bei künftiger Dienstpflichtverletzung von (Schieds-)Richtern auf eine Freiheitsstrafe von minimal sechs Monaten, maximal von fünf Jahren.

<sup>189</sup> Korte in MüKo StGB, § 334, Rn. 18; Heine in Schönke/Schröder, § 334, Rn. 17.

<sup>190</sup> Heine in Schönke/Schröder, § 334, Rn. 8; Korte in MüKo StGB, § 334, Rn. 26.

<sup>191</sup> BGH in NJW 2008, 3076, 3077; Korte in MüKo StGB, § 334, Rn. 42.

<sup>192</sup> Korte in MüKo StGB, § 334, Rn. 4 ff.

<sup>193</sup> Kuhlen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 334, Rn. 7.



## V. Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB)

Mangels Amtsträgereigenschaft von Mandatsträgern ohne Verwaltungsfunktion war zur Bestrafung von korrupten Parlamentariern ein zusätzlicher Straftatbestand erforderlich. Doch erst mit dem 28. StrÄndG<sup>194</sup>, das am 22.01.1994 in Kraft trat, wurde die Straffreiheit der Abgeordnetenbestechung beendet.<sup>195</sup>

Das Pönalisieren der passiven und aktiven Bestechung von Parlamentsabgeordneten dient der Integrität des parlamentarischen Meinungsbildungsprozesses vor unlauteren Manipulationen und das hierauf bezogene öffentliche Vertrauen auf die Unabhängigkeit der Mandatsinhaber sowie die Sachbezogenheit ihrer Entscheidungen.<sup>196</sup> Problematisch ist und bleibt die Trennung zwischen Korruption und Einflussnahme im Rahmen der repräsentativen Demokratie. Der deutsche Gesetzgeber hat die Strafbarkeit auf den Stimmenkauf und -verkauf beschränkt, sodass Zweifelsfälle außen vor bleiben.

Der Stimmenkauf nach § 108e Abs. 1 Alt. 1 StGB ist ein Allgemeindelikt, der Stimmenverkauf gemäß § 108e Abs. 1 Alt. 2 StGB ein Sonderdelikt der Mandatsträger. Anwendung findet die Norm auf *bevorstehende* Wahlen oder Abstimmungen im Europäischen Parlament oder innerhalb einer Volksvertretung des Bundes, der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbänden. Das nachträgliche „Belohnen“ für die Stimmvergabe ist straffrei.<sup>197</sup> Der Stimmen(ver)kauf muss innerhalb einer dieser abschließend aufgezählten Volksvertretungen stattfinden, unabhängig davon, ob es um personen-, sachbezogene oder Verfahrensentscheidungen geht.<sup>198</sup> Entscheidungen in Kommissionen und Ausschüssen sind erfasst, jedoch mangels gesamtparlamentarischer Willensbildung (nach überwiegender Auffassung) nicht Entscheidungen in Fraktionen und Arbeitskreisen. § 108e StGB umfasst sowohl deutsche als auch ausländische Mitglieder des Europäischen Parlaments.<sup>199</sup> Bei kommunalen Mandatsträgern ist nach der Tätigkeit (Volksvertretungs- oder Verwaltungsfunktion) zu unterscheiden; bei gleichzeitiger Repräsentation und Amtsausübung gehen die §§ 331 ff. StGB vor.

„Kaufen“ und „Verkaufen“ legen fest, dass im Gegensatz zu den §§ 331 ff. StGB materielle Vergünstigungen vorliegen müssen; eine feste Grenze existiert nicht, sondern im Einzelfall ist sorgfältig abzuwägen, indem bspw. Art und Höhe der geldwerten Zuwendung, Zeit zwischen Leistung und Gegenleistung, Mittel-Zweck-Relation und übliche Gepflogenheiten herangezogen werden.<sup>200</sup> Die materielle Vergünstigung muss den Zweck haben, ein *bestimmtes* Wahl-/Abstimmungsverhalten zu veranlassen; eine konkrete Unrechtsvereinbarung ist erforderlich. Der innere Vorbehalt des Mandatsträgers, die Wünsche des Zuwendenden bei der Stimmabgabe außer Acht zu lassen, ist unbeachtlich. Vorteile in Form von Zuwen-

<sup>194</sup> Strafrechtsänderungsgesetz vom 13.01.1994, BGBl I 1994, 84.

<sup>195</sup> Barton in NJW 1994, 1098, 1098.

<sup>196</sup> Eser in Schönke/Schröder, § 108e, Rn. 1; vgl. BT-Drs. 12/6092, S. 1 f., 4.

<sup>197</sup> Barton in NJW 1994, 1098, 1099.

<sup>198</sup> Eser in Schönke/Schröder, § 108e, Rn. 3 ff.; H. E. Müller in MüKo StGB, § 108e, Rn. 13.

<sup>199</sup> H. E. Müller in MüKo StGB, § 108e, Rn. 14 f.

<sup>200</sup> Eser in Schönke/Schröder, § 108e, Rn. 8 ff.

dungen an Personenvereinigungen, die deren Mitglieder mittelbar zugutekommen, sind von § 108e StGB erfasst.<sup>201</sup>

Da die Norm ein Unternehmensdelikt darstellt, tritt Vollendung bereits mit dem Unternehmen – i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB, d. h. mit dem Versuch oder der Vollendung – des Stimmen(ver)kaufs ein, Beendigung mit Gewährung des letzten Vorteils oder letzter vereinbarter Stimmabgabe.<sup>202</sup> Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist für § 108e StGB fünf Jahre und läuft nach § 78a S. 1 StGB ab Beendigung.

Subjektiv muss der Täter mit Tatbestandsvorsatz handeln.

Die Abgeordnetenbestechung wird mit maximal fünfjähriger Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe sanktioniert. Das Strafmindestmaß ist geringer als das bei den §§ 332 Abs. 1, 334 Abs. 1 StGB, obwohl Abgeordnete eine bedeutende Stellung innehaben. Als Nebenfolge besteht neben einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe die Möglichkeit des Entzugs des aktiven und passiven Wahlrechts nach § 108e Abs. 2 StGB.

## VI. Überblick über Delikte in der Privatwirtschaft

Die Vorschriften der §§ 298 ff. StGB regeln die Strafbarkeit von Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr seit Einfügung durch das KorrBekG. Geschütztes Rechtsgut ist nach systematischer Auslegung der (freie) Wettbewerb.<sup>203</sup> Mittelbar werden die Vermögensinteressen und individuelle Freiheitsrechte anderer Wettbewerber geschützt.<sup>204</sup>

Da § 299 StGB viele Gemeinsamkeiten mit den §§ 331 ff. StGB aufweist und in der Rechtswirklichkeit im Vergleich zu den §§ 331 ff. StGB für die Strafverfolgung keine große Rolle spielt,<sup>205</sup> wird die Norm im Folgenden nur skizziert.

Ein Arbeitnehmer oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebs macht sich wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 Abs. 1 StGB strafbar, wenn er im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er einen anderen in unlauterer Weise beim Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen bevorzugt. Dagegen macht sich wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 Abs. 2 StGB strafbar, wer einem Arbeitnehmer oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs einen Vorteil als Gegenleistung für Bevorzugung im Wettbewerb

---

<sup>201</sup> BGH in NStZ 1987, 68, 68 f.

<sup>202</sup> BGH in NStZ-RR 2009, 12, 13; Eser in Schönke/Schröder, § 108e, Rn. 12; H. E. Müller in MüKo StGB, § 108e, Rn. 2.

<sup>203</sup> Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 187.

<sup>204</sup> Heine in Schönke/Schröder, Vorb. zu §§ 298 ff., Rn. 2 f.

<sup>205</sup> Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 187.

anbietet, verspricht oder gewährt. Aus § 299 Abs. 3 StGB ergibt sich, dass nicht nur der inländische, sondern der weltweite Wettbewerb geschützt ist.<sup>206</sup>

§ 299 Abs. 1 StGB entspricht den §§ 331 f. StGB, § 299 Abs. 2 StGB den §§ 333 f. StGB, jedoch unter der Maßgabe, dass sich die Korruptionshandlungen im geschäftlichen Verkehr abspielen.<sup>207</sup> Täter des § 299 Abs. 2 StGB sind Mitbewerber oder für sie handelnde Personen. Täter des Sonderdelikts des § 299 Abs. 1 StGB (und Empfänger des Angebots bei § 299 Abs. 2 StGB) kann nur sein, wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebs handelt; der Geschäftsinhaber kann sich somit nicht wegen § 299 Abs. 1 StGB strafbar machen. Geschäftlicher Verkehr sind alle Maßnahmen, die der Förderung eines beliebigen Geschäftszwecks dienen; bloße private Tätigkeiten und hoheitliches Tätigwerden von Amtsträgern werden nicht erfasst.<sup>208</sup>

Der Vorteilsbegriff und die Tathandlungen des § 299 StGB entsprechen grundsätzlich denen der §§ 331 StGB. Eine Unrechtsvereinbarung muss für die Tatbestandserfüllung des § 299 StGB vorliegen; die Gegenleistung muss für den Vorteil hinreichend konkret sein.<sup>209</sup> Anders als bei den §§ 331 ff. StGB muss eine *künftige* unlautere Bevorzugung bezüglich Waren oder gewerblicher Leistungen im Wettbewerb vereinbart werden. Eine Bevorzugung ist jede anvisierte Besserstellung des Täters oder eines von ihm begünstigten Dritten, auf die er oder der Dritte keinen Anspruch hat; unlauter ist die Bevorzugung, wenn sie geeignet ist, Mitbewerber durch Umgehung der offengelegten Wettbewerbsregeln und durch Ausschaltung der Konkurrenz zu schädigen.<sup>210</sup> Pflichtwidrigkeit ist nicht zwingend erforderlich.

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands des § 299 Abs. 1 StGB muss der Täter mit Tatbestandsvorsatz handeln und es muss ihm darauf ankommen, dass der andere den geforderten Vorteil als Gegenleistung für eine Bevorzugung versteht; in Bezug auf den subjektiven Tatbestand des § 299 Abs. 2 StGB muss der Täter mit Tatbestandsvorsatz und in Wettbewerbsabsicht handeln, d. h. in der Absicht, den eigenen oder den Absatz eines Dritten zu fördern.<sup>211</sup>

Die Bestrafung nach § 299 Abs. 1 und 2 StGB beläuft sich auf eine Freiheitsstrafe von maximal drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

Gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB beträgt die Verfolgungsverjährungsfrist für § 299 StGB fünf Jahre und läuft nach § 78a S. 1 StGB ab Beendigung. Diese tritt mit Abschluss der bevorzugenden Handlung und mit vollständiger Entgegennahme des Vorteils ein.<sup>212</sup>

---

<sup>206</sup> BT-Drs. 14/8998, S. 9.

<sup>207</sup> Heine in Schönke/Schröder, § 299, Rn. 3 ff., 25.

<sup>208</sup> Heine in Schönke/Schröder, § 299, Rn. 9 ff.

<sup>209</sup> Heine in Schönke/Schröder, § 299, Rn. 15 ff.

<sup>210</sup> Heine in Schönke/Schröder, § 299, Rn. 18; Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 200.

<sup>211</sup> Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 200 f.

<sup>212</sup> BGH in NJW 2006, 925, 927; Diemer/Krick in MüKo StGB, § 299, Rn. 33.

## VII. Bestrafung natürlicher Personen

Im Gegensatz zum französischen Strafrecht existiert in der Bundesrepublik trotz Diskussion keine Bestrafung juristischer Personen nach dem StGB. Wegen des traditionell-dogmatischen Schuldprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG in Form strikter individueller Vorwerfbarkeit zielt das deutsche Kriminalstrafrecht nur auf natürliche Personen.<sup>213</sup>

Lediglich besteht nach § 30 OWiG i. V. m. § 130 OWiG die Unternehmenshaftung. Sofern der Gesellschaftsinhaber fahrlässig oder vorsätzlich Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, begründet die Verletzung betriebsbezogener Pflichten eine Geldbuße gegen die juristische Person selbst. Die Unternehmenshaftung nach § 30 OWiG verlangt jedoch die Tat eines leitenden Angestellten, sodass die Haftung entfällt, wenn ein sonstiger Angestellter (bewusst) eingesetzt wird.<sup>214</sup> Ferner wird § 30 OWiG i. V. m. § 130 OWiG bislang kaum angewendet.<sup>215</sup>

Einzig für die Entziehung von mit einer Straftat verbundenen Gegenständen existieren nach § 75 StGB und § 29 OWiG Sondervorschriften für Unternehmen, für den Verfall gelten speziell § 73 Abs. 3 StGB und § 29a Abs. 2 OWiG.

In manchen Bundesländern bestehen Korruptionsregister, sodass die Möglichkeit einer Vergabesperre nach Verwaltungsrecht gegeben ist. Entsprechende Regelungen gelten allerdings nur in einigen Bundesländern und finden zudem nur bei Aufträgen der öffentlichen Hand Anwendung.<sup>216</sup>

Als einzige allgemeine Nebenstrafe kennt das deutsche Strafgesetzbuch das Fahrverbot nach § 44 StGB, das aber lediglich bei Verkehrsdelikten Anwendung finden kann. Jedoch existieren Nebenfolgen, d. h. strafrechtliche Rechtsfolgen der Straftat, denen kein spezifischer Strafcharakter zugesprochen wird.<sup>217</sup> Nebenstrafen laufen Nebenfolgen insoweit parallel, als beide nur mit einer Hauptstrafe zusammen verhängt werden können. Nebenfolgen finden sich in u. a. in § 108e Abs. 2 und § 45 StGB (Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts). Sowohl Haupt- und Nebenstrafe als auch Nebenfolge sind jedoch nur auf natürliche Personen anwendbar.

---

<sup>213</sup> Radtke in MüKo StGB, Vorb. zu §§ 38 ff., Rn. 14 f., 83; ders. in MüKo StGB, § 14, Rn. 123; zur rechtspolitischen Diskussion in Deutschland zur Verbandsstrafbarkeit Scholz in ZRP 2000, 435; Rogall in Karlsruher Kommentar OWiG, § 30, Rn. 229 ff. m. w. N.

<sup>214</sup> Bachmann/Prüfer in ZRP 2005, 109, 110.

<sup>215</sup> Korte in MüKo StGB, § 334, Rn. 41.

<sup>216</sup> Dannecker in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, Vorb. zu §§ 299 ff., Rn. 35 ff.; Bannenberg in Wabnitz/Janovsky, Handbuch des Wirtschafts- u. Steuerstrafrechts, 10. Kapitel Korruption, Rn. 39 ff.

<sup>217</sup> Radtke in MüKo StGB, Vorb. §§ 38 ff., Rn. 73 f.

## F. Überblick über Compliance-Maßnahmen innerhalb juristischer Personen des Privatrechts

Auch wenn eine einheitliche Definition in den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und Staaten nicht existiert, bezeichnet diese Arbeit „Compliance“ (englisch für „Befolgung“) als Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und Verhaltensmaßregeln.<sup>218</sup> Compliance-Systeme in Unternehmen stellen im Geschäftsalltag die aufgestellten Überwachungs- und Organisationspflichten sicher, um Verstößen vorzubeugen und sie zu erkennen. In erster Linie geht es um die Vermeidung der Haftung des Unternehmens, in Deutschland aus § 30 OWiG i. V. m. § 130 OWiG bzw. seiner Organe/Vertreter bspw. aus § 119 BetrVG, aus § 266a oder § 291 StGB, aber auch wegen Diskriminierung eines Arbeitnehmers aus § 15 AGG. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 29a OWiG zu einer erheblichen Abschöpfung des durch die Rechtsverletzung erhaltenen Gewinns führen.

Ob eine Rechtspflicht zur Errichtung einer Compliance-Organisation in Unternehmen im deutschen Recht besteht, ist umstritten.<sup>219</sup> Eine gesetzliche Pflicht zur Korruptionsbekämpfung ergibt sich zwar ausdrücklich aus § 91 Abs. 2 AktG i. V. m. § 317 Abs. 4 HGB, doch gilt dies nur für börsennotierte Aktiengesellschaften und bei Rechtsverstößen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden.<sup>220</sup>

Im französischen Recht besteht für Unternehmen grundsätzlich keine Pflicht zur Installierung eines Compliance-Systems. Jedoch kann die Implementierung eines Compliance-Systems zu Sanktionsmilderung nach dem französischen Kartellrecht führen. Für bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftsbereiche wie den Entsorgungssektor existiert jedoch eine Pflicht zu Compliance-Systemen.<sup>221</sup>

In beiden Ländern empfiehlt sich der Haftungsmilderung wegen die Etablierung von Kontrollmechanismen im Allgemeinen (I.) und eines Anti-Fraud-Managements im Besonderen (II.). Als Beispiele für Verhaltenskodices dienen der Deutsche Corporate Governance Kodex und der „code de gouvernement d'entreprise“ (III.).

### I. Personale und organisatorische Kontrollmechanismen

Allen Mitarbeitern muss bewusst gemacht werden, dass persönliche Interessen und Vorteile streng von der dienstlichen Tätigkeit zu trennen sind, um Interessenkollisionen zu vermeiden.<sup>222</sup> Als personale Maßnahmen sind die Mitarbeiter aller Hierarchieebenen zu sensibilisieren. Die Aus- und Fortbildung sollte regelmäßig über Korruption aufklären und offene Gespräche über Ursachen, Faktoren und Strukturen enthalten, insbesondere bei Einsetzung auf eine korruptionsgefährdete Stelle. Führungskräfte sollten

<sup>218</sup> Vgl. *Ax/Schneider/Scheffen*, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 136; *Rau*, Compliance und Unternehmensverantwortlichkeit, S. 20 ff.

<sup>219</sup> Bejahend: *Preußner* in NZG 2004, 303, 305; ablehnend: *Bachmann/Prüfer* in ZRP 2005, 109, 111.

<sup>220</sup> *Bachmann/Prüfer* in ZRP 2005, 109, 110.

<sup>221</sup> *Philippe Bouchez El Ghozi*, Programmes de conformité – une obligation : nul n'est censé ignorer la loi, <http://www.paulhastings.com/assets/publications/1602.pdf>; weiterführend: Conseil de la concurrence, déc. n° 07-D-02, 23.01.2007.

<sup>222</sup> *Ax/Schneider/Scheffen*, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 36, 38 f.

selbst integre Vorbilder sein und nur zuverlässige Bewerber auf korruptionsanfällige Dienstposten setzen. Personalrotation ist als Durchbrechung längerfristig angelegter Beziehungsgeflechte und durch die Vergrößerung des zu bestechenden Personenkreises ein weiteres präventives Mittel, wenn auch die Produktivität der Arbeitnehmer durch das ständige Neu-Einarbeiten geschwächt wird.<sup>223</sup>

Als organisatorische Maßnahmen sind transparente Aktenführung, Stichproben, das Mehraugenprinzip (nach dem mehrere Personen an wichtigen Entscheidungen gemeinsam mitwirken müssen), Revisionen, eine Trennung von Bedarfs-, Vergabe- und Abrechnungsstellen sowie Compliance-Abteilungen oder Anti-Korruptionsbeauftragte/Ombudsmänner zu installieren, die jeglichem schriftlichen oder mündlichen Hinweis nachgehen sollen.<sup>224</sup>

## II. Anti-Fraud-Management

Jede juristische Person des Privatrechts – sei es in Frankreich, sei es in Deutschland – sollte zur effektiven Verhinderung und Minimierung von Schäden aus Korruption einen „Code of Ethics“, auch „Code of (Business) Conduct“ oder im Französischen „code de bonne gouvernance“ bzw. „code/charte éthique“ genannt, d. h. einen Verhaltenskodex erstellen.<sup>225</sup> Dieser Kodex sollte vor allem Wertevorstellungen des Unternehmens, allgemeine Bestimmungen zur Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben und Strategien zur Vermeidung von Interessenkonflikten beinhalten.

Ferner sollte ein aus firmeninternen und -externen Personen bestehendes „Ethics Committee“ eingerichtet werden, das die Anwendung des Verhaltenskodex überwacht und regelmäßige Compliance-Schulungen sowie detailliertere „Ethics-Trainings“ durchführt. Eine „Ethics-Hotline“, auch „Whistleblowing-Hotline“ genannt, sollte zur Meldung von Verdachtsfällen über Korruption oder Insiderhandel in großen Unternehmen unterhalten werden; hierbei müssen die Hotlines in Deutschland wegen des Datenschutzes und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG inhaltlich auf Korruptionsbekämpfung, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung beschränkt, der Kreis der meldepflichtigen Mitarbeiter nach ihrer Verantwortung begrenzt und anonyme Anrufe ausgeschlossen werden.<sup>226</sup> Auch in Frankreich bestehen gegenüber Whistleblowing-Systemen datenschutzrechtliche Bedenken: Die französische Datenschutzaufsichtsbehörde CNIL (*Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés*) lehnte Genehmigungsanträge der amerikanischen Konzernzentralen von McDonald's und von CEAG ab, die auf die Einrichtung von Whistleblowing-Hotlines abzielten, weil der Datenschutz durch falsche Verdächtigungen infolge von anonymen Hinweisen verletzt worden wäre.<sup>227</sup>

---

<sup>223</sup> Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 133 f.

<sup>224</sup> Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 40 f.

<sup>225</sup> Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 41 f.

<sup>226</sup> Ax/Schneider/Scheffen, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 42, 138, 165 f.

<sup>227</sup> Rau, Compliance und Unternehmensverantwortlichkeit, S. 50 f.

### III. Der Deutsche Corporate Governance Kodex und der „code de gouvernement d'entreprise“

Eine vom Bundesministerium für Justiz eingesetzte Regierungskommission aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, Wissenschaftlern und Vertretern von Berufsständen verabschiedete am 26.02.2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)<sup>228</sup>. Der Kodex ist lediglich eine Empfehlung und enthält keine unmittelbaren rechtlichen Pflichten. Ferner betrifft er nur börsennotierte Gesellschaften, doch hat er durch § 161 Abs. 1 S. 1 AktG für deren Vorstand und Aufsichtsrat *gesetzesähnlichen* Charakter.<sup>229</sup> Sie haben nach dieser Norm jährlich zu erklären, ob dem Kodex entsprochen wurde und wird und ggf. warum welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (sog. „Comply or explain“-Prinzip).

Der Kodex enthält wesentliche Gesetzesregelungen (insbesondere aus dem AktG), Empfehlungen („soll“) und Anregungen („kann“). In der geltenden Fassung vom 26.05.2010 soll bspw. der Wechsel aus dem Vorstand in den Aufsichtsrat nach 5.4.4 DCGK beschränkt und die Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften auf drei gemäß 5.4.5 DCGK festgelegt werden.

Während der Deutschen Corporate Governance Kodex faktisch eine Unternehmensverfassung darstellt, zielt der Bereich der Compliance nicht auf die Einhaltung dieses Kodex, sondern auf die Befolgung selbst auferlegten Richtlinien und Verhaltenspflichten, die der Bekämpfung von Korruption dienen.<sup>230</sup>

In Frankreich gibt es dagegen keinen bestimmten Kodex, auf den Art. L.225-37 Abs. 7 und Art. L.225-68 Abs. 8 *Code de commerce* verweisen. Die Normen gelten für Aktiengesellschaften („sociétés anonymes“) und lassen irgendeinen Corporate Governance Kodex genügen, der von einem Repräsentativorgan des Unternehmens erstellt wurde („un code de gouvernement d'entreprise élaboré par les organisations représentatives des entreprises“).<sup>231</sup> Die Aktiengesellschaften müssen eine Erklärung nach dem „Comply or explain“-Prinzip abgeben.

### G. Vergleich der deutschen und französischen Korruptionsnormen

Trotz der historischen und systematisch-dogmatischen Unterschiede zwischen dem französischen und deutschen (Straf-)Rechtssystem überwiegen die Gemeinsamkeiten bei der Sanktionierung von Korruption. Nicht trotzdem, sondern vielmehr deshalb ist es wichtig, neben den Gemeinsamkeiten (I.) auch die Unterschiede (II.) herauszustellen und zu erläutern.

<sup>228</sup> Auf <http://www.corporate-governance-code.de> ist der DCGK in seiner aktuellen Fassung abrufbar.

<sup>229</sup> *Ax/Schneider/Scheffen*, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 42 f.; die §§ 285 Nr. 16, 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB verweisen ferner auf § 161 AktG.

<sup>230</sup> *Ax/Schneider/Scheffen*, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 46 f.

<sup>231</sup> Ein Beispiel ist der „Code de Gouvernement d'Entreprise des Sociétés Côtées“ des Unternehmerverbands AFEP und des Arbeitgeberverbands MEDEF, <http://medef.typepad.com/Code-Consolide-AFEP-MEDEF.pdf> (besucht am 06.09.2011).

## I. Gemeinsamkeiten

Bezüglich der Compliance-Maßnahmen ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede: In beiden Staaten besteht (wohl) grundsätzlich keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Compliance-Systems, Ausnahme ist das „Comply or explain“-Prinzip für Aktiengesellschaften. Die Durchführung von Compliance-Maßnahmen ist jedoch nicht nur moralisch, sondern auch haftungsrechtlich, weil haftungsmildernd, geboten. Die konkreten Compliance-Maßnahmen (Mitarbeiterschulungen, Transparenz, Whistleblowing) unterscheiden sich nicht, denn sie wurden zum größten Teil aus dem anglo-amerikanischen Raum übernommen. Sowohl in Frankreich als auch in der Bundesrepublik werden dieselben Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes bei anonymen Whistleblowing-Hotlines geteilt.

Gemeinsam sind den deutschen und französischen Korruptionsnormen die Unterscheidung von Sonder- und Allgemeindelikten sowie der Schutzzweck: Die Funktionsfähigkeit der inländischen und z. T. der ausländischen Verwaltung i. w. S. soll sichergestellt sein.<sup>232</sup> Auch die Ordnungsprinzipien und die originären Korruptionstatbestände (diejenigen speziellen Straftatbestände, die nur Korruption sanktionieren)<sup>233</sup> sind vergleichbar: In beiden Rechtsordnungen wird nach aktiver und passiver Bestechung unterschieden, in beiden Ländern ist (seit 2000 in Frankreich) auch die nachträgliche Unrechtsvereinbarung (erst Amtshandlung, dann Einigung und Zuwendung) strafbar. Die Zuwendungs- und Vorteilsbegriffe und Tathandlungsvoraussetzungen sind ähnlich.

In beiden Staaten nehmen die Korruptionstatbestände in Relation zur polizeilich registrierten Gesamtkriminalität keine große Rolle ein: In Frankreich wurden 2004 306 Amtsträger wegen passiver Korruption verurteilt (2003 252 Amtsträger),<sup>234</sup> während in Deutschland 2004 insgesamt 83 Amtsträger wegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit abgeurteilt wurden (2003 96 Amtsträger).<sup>235</sup> Jedoch besteht ein großes Dunkelfeld im Bereich der Korruptionsdelikte.<sup>236</sup> Auf deutscher wie auf französischer Seite wirken die Korruptionsnormen wegen des geringen Entdeckungsrisikos wenig abschreckend.<sup>237</sup> In Deutschland kommt erschwerend dazu, dass die Staatsanwaltschaften ihr Augenmerk auf die Strafverfolgung der korrupten natürlichen Personen und nicht auf die Buße der Unternehmen richten; durch die vom Kläger zu tragende Darlegungs- und Beweislast versprüht auch das Zivilrecht kaum Abschreckungswirkung. Die Effektivität der präventiven Innensteuerung durch Compliance-Systeme hängt stark von der jeweiligen Unternehmenskultur ab und fällt in der Regel schlecht aus.

<sup>232</sup> Vgl. *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 456.

<sup>233</sup> *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 55.

<sup>234</sup> Annuaire statistique de la Justice. Edition 2008, S. 195.

<sup>235</sup> Statistisches Bundesamt, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3 Strafverfolgung, 1998–2004.

<sup>236</sup> *Korte* in MüKo StGB, § 331, Rn. 17; *Ax/Schneider/Scheffen*, Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung, S. 176.

<sup>237</sup> *Bachmann/Prüfer* in ZRP 2005, 109, 110.



## II. Unterschiede

Die Länderberichte manifestieren im Wesentlichen Unterschiede bezüglich der Systematik (1.), mancher Tatbestände (2.), der Weite des Amtsträgerbegriffs (3.) und bezüglich der Strafrahmen und Strafbarkeitsarten (4.).

### 1. Systematische Differenzen

Die Umsetzung des *Protokolls vom 27.09.1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EG*, des *Übereinkommens vom 26.05.1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der EU oder der Mitgliedstaaten der EU beteiligt sind* und des *OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr* ist in Frankreich rechtsanwenderfreundlicher geschehen als in der Bundesrepublik. Während diese supra- und internationalen Maßnahmen nicht ins deutsche Strafgesetzbuch integriert wurden, sondern eigene Gesetze, das EU-BestG und das IntBestG, bildeten, inkorporierte die *loi n° 2000-595* vom 30.06.2000 alle drei Maßnahmen in den *Code pénal*. Indem nicht alle deutschen Korruptionstatbestände im StGB normiert sind und das EU-BestG und das IntBestG manche Korruptionstatbestände mit transnationalem Bezug erweitern, ohne dass dies in den betroffenen Tatbeständen der §§ 331 ff. StGB erwähnt wird, ist der Aufbau der Korruptionsdelikte in Deutschland komplizierter und der Rechtsanwender braucht bereits zum Suchen der einschlägigen Norm entsprechendes Wissen.

Im Vergleich zum deutschen Strafrecht beinhaltet das französische eine strikte systematische Trennung zwischen aktiver und passiver Korruption: Die Straftatbestände der aktiven Bestechung werden nicht im Abschnitt über die Amtsdelikte („CHAPITRE II : Des atteintes à l'administration publique commises par des personnes exerçant une fonction publique“) behandelt, sondern im Abschnitt über die gegen den Staat gerichteten Straftaten i. w. S („CHAPITRE III : Des atteintes à l'administration publique commises par les particuliers“).<sup>238</sup>

Im Gegensatz zur deutschen Rechtsordnung existiert in der französischen – wie bereits im *Code pénal* von 1810 – keine Unterscheidung zwischen einfacher Bestechung (zugesagter an sich *rechtmäßiger* Amtshandlung) und schwerer Bestechung (zugesagter *rechtswidriger* Amtshandlung).<sup>239</sup> Hingegen schließt im deutschen Recht die Genehmigung bei einfacher Bestechung die Strafbarkeit nach den §§ 331 Abs. 3, 333 Abs. 3 StGB aus, wohingegen im französischen Strafrecht nie eine Genehmigungsmöglichkeit besteht.<sup>240</sup>

<sup>238</sup> Vgl. *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 457.

<sup>239</sup> *Barth* in *Eser/Überhofen/Huber*, Korruptionsbekämpfung durch Strafrecht, S. 118; *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 384.

<sup>240</sup> S. auch *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 463.

## 2. Dem deutschen Strafrecht unbekannt Tatbestände

Im französischen Strafrecht bestehen mehr abgeleitete besondere Korruptionstatbestände als im deutschen. Beispiele für abgeleitete Korruptionstatbestände sind Transparenz- und Inkompatibilitätstatbestände, wie z. B. die missbräuchliche Einflussnahme („*trafic d'influence*“), die sowohl den aktiven als auch den passiven Täter unter Strafe stellt. Der Tatbestand der „*prise illégale d'intérêts*“ stellt bereits der eigentlichen Bestechung vorangehende Handlungen unter Strafe und ist wie die missbräuchliche Einflussnahme eine Vorverlagerung des strafrechtlichen Schutzes.<sup>241</sup>

Als Antworten auf die in der Einleitung aufgeworfenen Fragen nach der Strafbarkeit ergibt sich, dass sich in Frankreich derjenige Geschäftsführer wegen aktiven „*trafic d'influence*“ nach Art. 433-1 Nr. 2 C. pén. strafbar macht, der einen Staatsbediensteten bittet, *außerhalb* seiner Dienstzuständigkeit auf einen anderen Staatsdiener Einfluss zu nehmen, sodass das Unternehmen des Geschäftsführers den Zuschlag zu einer Ausschreibung erhält. Wegen „*prise illégale d'intérêts*“ nach Art. 432-12 C. pén. macht sich in Frankreich der Staatsbedienstete schuldig, der für das Kartellamt bei der Überwachung eines privaten Energiekonzerns tätig war und nun zu diesem Unternehmen wechselt. Sowohl die missbräuchliche Einflussnahme als auch die „*prise illégale d'intérêts*“ kennt das deutsche Strafrecht nicht. Im deutschen Recht ergibt sich keine strafrechtliche *täterschaftliche* Verantwortung; wenn in der „*trafic d'influence*“-Situation der Mittelsmann sich der Vorteilsgewährung oder Bestechung oder auch der Nötigung als Mittel der Einflussnahme bedient und der Vorsatz diese Mittel umfasst, macht sich der Täter über § 26 StGB wegen Anstiftung zur Haupttat strafbar.<sup>242</sup>

Trotz der Möglichkeit des Ausschlusses von Art. 12 CLCOC, der die Strafbarkeit von missbräuchlicher Einflussnahme vorschreibt, qua Vorbehaltserklärung bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Art. 37 Nr. 1 CLCOC hat die Bundesrepublik das Abkommen zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert, wohingegen die CLCOC bereits in Frankreich Rechtskraft entfaltet.

Bislang fehlt im deutschen Strafrecht trotz der Vorteile ein Straftatbestand wie die „*prise illégale d'intérêts*“. In Frankreich wirkt die Bestrafung von einem verdächtig schnellen Wechsel von der überwachenden Behörde zum überwachten privaten Unternehmen nicht nur präventiv gegen ein Abwandern der besten Köpfe vom öffentlichen Dienst in die Privatwirtschaft, sondern schützt auch und gerade das Vertrauen in die Integrität der Aufsichtsbehörden. Private Unternehmen sollen nicht gezielt Spitzenbeamte durch höhere Arbeitsentgelte locken und deren Insiderwissen gegen die Aufsichtsbehörden einsetzen.

## 3. Weite des Amtsträgerbegriffs

Unterschiedlich ist der Amtsträgerbegriff, auch wenn er in beiden Rechtsordnungen funktional ist und über den statusrechtlichen Beamtenbegriff hinausgeht: Im deutschen Recht bestehen nach § 11 Abs. 1

<sup>241</sup> *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 452.

<sup>242</sup> *Peek* in ZStW 120 (2008), 785, 800.

StGB Legaldefinitionen, die für bestimmte Straftatbestände nach den Art. 2 § 1 EU-BestG und IntBestG erweitert werden. Das französische Strafrecht dagegen arbeitet nur mit Einzelumschreibungen, die insgesamt einen größeren Adressatenkreis als die deutschen Normen haben. So sind in Frankreich zum einen Abgeordnete jeder politischen Ebene (auch stets kommunale Vertreter) erfasst und haften zum anderen für jede parlamentarische Handlung.

Gerade im Vergleich zur Strafbarkeit französischer Mandatsträger fällt die Enge des personellen und sachlichen Anwendungsbereichs des § 108e StGB auf: Wohl existierende Formen der Abgeordnetenkorruption (vermeintliche Spenden, Honorare ohne äquivalente Gegenleistung etc.) werden nicht erfasst; zugleich verhindert § 108e StGB als scheinbar ausreichende Norm den Ausbau anderer Anti-Korruptionsmaßnahmen wie die Schaffung verbindlicher Verhaltensregeln für Mandatsträger jeglicher Ebenen oder die Stärkung der Medienöffentlichkeit, wie sie für Bundestagsabgeordnete mit den neuen Transparenzregeln zu den Nebeneinkünften nach den §§ 44a, 44b AbgG begonnen wurde.<sup>243</sup> Als weitere präventive Korruptionsmaßnahmen sind in der Diskussion die Einführung der Unvereinbarkeit von Mandat und Ausübung einer leitenden Funktion in einem Interessenverband sowie die Einführung von Befangenheitsregeln für Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder in der Volksvertretung und von Mitwirkungsverboten in Ausschüssen.<sup>244</sup>

In Frankreich unterfallen Abgeordnete eines nationalen Parlaments eines anderen Staates oder Parlamentarier einer internationalen Organisation (so auch Mitglieder des Europäischen Parlaments) Art. 435-1 C. pén. und machen sich strafbar. Abgesehen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die von § 108e StGB umfasst sind, können Parlamentarier aus EU-Staaten gemäß Art. 2 § 1 I Nr. 2a EU-BestG i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB im deutschen Recht nicht wegen Bestechlichkeit nach § 332 StGB unter Strafe gestellt werden, selbst wenn das jeweilige nationale Recht Parlamentarier als Amtsträger erfasst. Denn die §§ 331 ff. StGB erfassen über § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht Abgeordnete, die keine Verwaltungsfunktion ausüben. Zudem sanktioniert Art. 2 § 1 IntBestG nur die (aktive) Bestechung, nicht aber die (passive) Bestechlichkeit von ausländischen Nicht-EU-Amtsträgern bezüglich eines Vorteils im internationalen geschäftlichen Verkehr.

#### 4. Strafraumen und Art der Strafbarkeit

Die Bestechlichkeit von Richtern und Schiedsrichtern nach § 332 Abs. 2 StGB ist in der Bundesrepublik mit einem höheren Strafraumen versehen als die Bestechlichkeit von sonstigen Amtsträgern nach § 332 Abs. 1 StGB. Im französischen Recht ist der Strafraumen des Art. 432-11 C. pén. und des Art. 434-9 C. pén. dagegen identisch; einzige Ausnahme ist die passive Korruption eines Richters in Strafverfahren („poursuites criminelles“) nach Art. 434-9 Abs. 3 C. pén. Bezüglich des Strafraumens ist festzustellen,

<sup>243</sup> Vgl. Barton in NJW 1994, 1098, 1100 f.; Überhofen, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 465.

<sup>244</sup> H. E. Müller in MüKo StGB, § 108e, Rn. 6 f.; Richter, Lobbyismus und Abgeordnetenbestechung, S. 161, 183, 192.

dass im französischen Korruptionsstrafrecht die jeweiligen maximalen Strafen grundsätzlich höher als in den äquivalenten deutschen Strafnormen sind. Jedoch beträgt im deutschen Strafrecht die Verjährung der Korruptionsdelikte grundsätzlich fünf Jahre und nicht nur drei Jahre wie bei den französischen Korruptionstatbeständen.

Ein großer Unterschied besteht in Bezug auf den Adressat der Strafe: Im französischen Strafrecht können nicht nur natürliche, sondern sogar juristische Personen bestraft werden. Hierdurch wird nicht nur die repressive, sondern auch die präventive Funktion der Korruptionsdelikte gestärkt. Während die deutsche Dogmatik nur nach Art. 1 Abs. 1 GG freien und selbstbestimmten natürlichen Personen Schuldfähigkeit zuspricht, setzte sich in der französischen Rechtsdiskussion die Effektivität der Bestrafung auch von juristischen Personen durch. Die Verbandsstrafbarkeit soll juristische Personen abschrecken, die häufig Korruption zumindest dulden, um an Aufträge zu kommen und von den Folgen der Korruption profitieren. Die Präventionswirkung wird durch die Vielfalt der Strafen verstärkt: Nicht nur eine vorübergehende Schließung von Teilen der korrupten juristischen Person, sondern auch ein zeitlich begrenzter Ausschluss von der Auftragsvergabe oder die bloße Veröffentlichung des Urteils sind möglich. Während die erst genannten Strafformen unmittelbar vermögensmindernd wirken, führt letztere Strafe zu Reputationseinbußen (sog. „Prangerwirkung“) und somit zu mittelbaren Vermögensverlusten.

Trotz Diskussion sieht das deutsche Strafgesetzbuch keine Verbandsstrafbarkeit vor. In Deutschland besteht einzig die Unternehmenshaftung nach § 30 OWiG i. V. m. § 130 OWiG sowie der präventive – aber nicht repressive – Ausschluss von der Auftragsvergabe.<sup>245</sup>

## H. Kritische Bewertung

Insgesamt weist die normative Korruptionsbekämpfung Stärken und Schwächen auf. Zur Erhöhung der Effektivität der Korruptionsbekämpfung sollte die deutsche Rechtsordnung vom französischen Strafrecht Teilelemente rezipieren. Jedoch dürfen nicht Tatbestände oder einzelne Tatbestandselemente aus dem französischen Recht herausgegriffen und eins zu eins ins deutsche Recht übertragen werden. Die Erweiterung der Korruptionsstrafbarkeit muss systemimmanent erfolgen, vorzugsweise verbunden mit der Ratifikation und Umsetzung der CLCOC und der UNCAC. Durch deren Umsetzung würde der dem französischen Recht bereits bekannte Straftatbestand der missbräuchlichen Einflussnahme ins deutsche Strafrecht Einzug erhalten, wenn nicht von einem Vorbehalt Gebrauch gemacht wird. Durch den weiteren Amtsträgerbegriff der UNCAC gemäß Art. 2 lit. a (i) UNCAC erführe die deutsche Legaldefinition nach § 11 Abs. 1 Nr. 2-4 StGB eine Erweiterung, sodass auch Abgeordnete ohne Verwaltungsfunktion auf kommunaler, Länder- und Bundesebene einbezogen wären. § 108e StGB müsste ebenfalls tatbestandlich erweitert werden.

---

<sup>245</sup> S. *Überhofen*, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 396.

Selbst aktuell – ohne Transformation der CLCOC und der UNCAC – besteht ein Wertungswiderspruch zwischen dem sehr engen § 108e StGB und dem weiten Art. 2 § 2 IntBestG.<sup>246</sup> § 108e StGB erfasst lediglich den Stimmenkauf/Stimmenverkauf und diesen nur in Bezug auf deutsche Mandatsträger und Mitglieder des Europäischen Parlaments. Ferner sind nach § 108e StGB die nachträgliche Zuwendung für die Stimmabgabe und der Stimmen(ver)kauf in Arbeitskreisen und Fraktionen straffrei. Art. 2 § 2 IntBestG umfasst dagegen alle mit dem Mandat zusammenhängenden Handlungen und Unterlassungen ausländischer Abgeordneter, wobei eine Vorteilssicherungsabsicht im internationalen geschäftlichen Verkehr vorausgesetzt wird.

Neben einer Umsetzung der CLCOC und der UNCAC ist es der Übersichtlichkeit wegen zu wünschen, dass auch das EU-BestG und das IntBestG in das StGB inkorporiert werden. All dies ist vorgesehen: Ein zweites Korruptionsbekämpfungsgesetz sollte EU-Amtsträger unter § 11 Abs. 1 StGB fallen lassen und einen § 335a ins StGB einfügen, der ausländische und internationale Bedienstete mit deutschen Amtsträgern gleichstellen soll.<sup>247</sup> Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Ende der 16. Legislaturperiode der Diskontinuität anheimgefallen.

Auch ohne Aufnahme einer dogmatisch höchst umstrittenen Strafbarkeit juristischer Personen ins StGB sollte der persönliche Anwendungsbereich des § 30 OWiG auf einfache Angestellte und beratende Dritte ausgeweitet werden. Die Geldbuße sollte sich wie im Kartellrecht an dem erzielten bzw. erzielbaren Gewinn aus dem konkreten Korruptionsgeschäft orientieren und mit einem Multiplikator versehen werden, um das geringe Entdeckungsrisiko auszugleichen.<sup>248</sup> Der Multiplikator würde bei strafschärfenden Umständen erhöht, bei strafmildernden gesenkt werden. Dem französischen Strafrecht folgend, sollten bestandskräftige Korruptionsverstöße veröffentlicht werden, um die Reputation des Unternehmens zu mindern.

Zur Verbesserung der normativen Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption sollten Transparenz- und Inkompatibilitätstatbeständen in Deutschland nach dem französischen Vorbild eingeführt werden. Denn im deutschen Rechtssystem bestehen dadurch Strafbarkeitslücken – zumindest hinsichtlich täterschaftlichen Handelns –, dass lediglich Bestechungstatbestände im engeren Sinne unter Strafe gestellt sind, nicht jedoch sonstige Korruption wie die „prise illégale d'intérêts“. Milder als Inkompatibilitätstatbestände sind Transparenzstatbestände, die strafbewehrte Meldepflichten für Zuwendungen enthalten.<sup>249</sup> Inkompatibilitätsregelungen sollten Einzug ins deutsche Strafrecht finden und für alle Amtsträger – und somit auch für Richter – gelten.

---

<sup>246</sup> S. Radtke in MüKo StGB, § 11, Rn. 66; Zieschang in NJW 1999, 105, 107.

<sup>247</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 04.10.2007, BT-Drs. 16/6558; vgl. Heine in Schönke/Schröder, § 331, Rn. 57; Korte in MüKo StGB, § 331, Rn. 31.

<sup>248</sup> Vgl. Bachmann/Prüfer in ZRP 2005, 109, 112.

<sup>249</sup> Vgl. Überhofen, Korruption und Bestechungsdelikte im staatlichen Bereich, S. 403, 468 ff.

Als Ausblick ist die tatbestandliche Ausdehnung der Korruptionsnormen auf transnationale Sachverhalte wünschenswert und auch wahrscheinlich. Ein Gesetzentwurf sieht die Umsetzung der CLCOC und der UNCAC ins deutsche (Straf-)Recht vor.<sup>250</sup> Auch die Forderung der Strafbarkeit der Bestechlichkeit von ausländischen Nicht-EU-Amtsträgern gemäß Art. 5 i. V. m. Art. 3 CLCOC wäre durch den im Gesetzentwurf vorgesehenen § 335a StGB erfüllt. Nicht erwähnt ist – leider – § 108e StGB. Dieser Norm bezüglich werden Änderungen im Bundestag bislang lediglich diskutiert.<sup>251</sup>

Von Seiten der Wissenschaft wird eine Wiedereinschränkung der §§ 331, 333 StGB gefordert, um die Strafbarkeit von Drittmittelinwerbung ausdrücklich auszuschließen.<sup>252</sup>

Wenn auch die in dieser Arbeit vorgestellten normativen Voraussetzungen wichtig für den Kampf gegen die Korruption in Staat und Wirtschaft sind, darf nicht übersehen werden, dass es für einen Erfolg gegen korrupte Machenschaften entscheidend auf die effektive Durchsetzung der Korruptionsnormen ankommt: Neben ausreichendem und geschultem Personal bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Behörden und Unternehmen sind das Nachgehen von Korruptionsvorwürfen und die Anwendung der (verbesserungswürdigen) Tatbestände ein wesentlicher Schritt zu weniger Korruption – unabhängig, ob in Deutschland oder in Frankreich.

---

<sup>250</sup> Vgl. Gesetzentwürfe der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.05.2011, BT-Drs. 17/5932 und BT-Drs. 17/5933, und der Bundestagsfraktion DIE LINKE vom 21.04.2010, BT-Drs. 17/1412. Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE nimmt allein Bezug auf die UNCAC.

<sup>251</sup> Vgl. Fn. 250.

<sup>252</sup> S. *Kuhlen* in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 331, Rn. 5 m. w. N.

## Anhang

### Die wichtigsten französischen Normen (Stand: 06.09.2011)

#### **Article 121-2**

Les personnes morales, à l'exclusion de l'Etat, sont responsables pénalement, selon les distinctions des articles 121-4 à 121-7, des infractions commises, pour leur compte, par leurs organes ou représentants.

Toutefois, les collectivités territoriales et leurs groupements ne sont responsables pénalement que des infractions commises dans l'exercice d'activités susceptibles de faire l'objet de conventions de délégation de service public.

La responsabilité pénale des personnes morales n'exclut pas celle des personnes physiques auteurs ou complices des mêmes faits, sous réserve des dispositions du quatrième alinéa de l'article 121-3.

#### **Article 432-11**

Est puni de dix ans d'emprisonnement et de 150 000 euros d'amende le fait, par une personne dépositaire de l'autorité publique, chargée d'une mission de service public, ou investie d'un mandat électif public, de solliciter ou d'agréer, sans droit, à tout moment, directement ou indirectement, des offres, des promesses, des dons, des présents ou des avantages quelconques pour elle-même ou pour autrui :

1° Soit pour accomplir ou avoir accompli, pour s'abstenir ou s'être abstenue d'accomplir un acte de sa fonction, de sa mission ou de son mandat ou facilité par sa fonction, sa mission ou son mandat ;

2° Soit pour abuser ou avoir abusé de son influence réelle ou supposée en vue de faire obtenir d'une autorité ou d'une administration publique des distinctions, des emplois, des marchés ou toute autre décision favorable.

**Article 432-12**

Le fait, par une personne dépositaire de l'autorité publique ou chargée d'une mission de service public ou par une personne investie d'un mandat électif public, de prendre, recevoir ou conserver, directement ou indirectement, un intérêt quelconque dans une entreprise ou dans une opération dont elle a, au moment de l'acte, en tout ou partie, la charge d'assurer la surveillance, l'administration, la liquidation ou le paiement, est puni de cinq ans d'emprisonnement et de 75000 euros d'amende.

Toutefois, dans les communes comptant 3 500 habitants au plus, les maires, adjoints ou conseillers municipaux délégués ou agissant en remplacement du maire peuvent chacun traiter avec la commune dont ils sont élus pour le transfert de biens mobiliers ou immobiliers ou la fourniture de services dans la limite d'un montant annuel fixé à 16000 euros.

En outre, dans ces communes, les maires, adjoints ou conseillers municipaux délégués ou agissant en remplacement du maire peuvent acquérir une parcelle d'un lotissement communal pour y édifier leur habitation personnelle ou conclure des baux d'habitation avec la commune pour leur propre logement. Ces actes doivent être autorisés, après estimation des biens concernés par le service des domaines, par une délibération motivée du conseil municipal.

Dans les mêmes communes, les mêmes élus peuvent acquérir un bien appartenant à la commune pour la création ou le développement de leur activité professionnelle. Le prix ne peut être inférieur à l'évaluation du service des domaines. L'acte doit être autorisé, quelle que soit la valeur des biens concernés, par une délibération motivée du conseil municipal.

Pour l'application des trois alinéas qui précèdent, la commune est représentée dans les conditions prévues par l'article L. 2122-26 du code général des collectivités territoriales et le maire, l'adjoint ou le conseiller municipal intéressé doit s'abstenir de participer à la délibération du conseil municipal relative à la conclusion ou à l'approbation du contrat. En outre, par dérogation au deuxième alinéa de l'article L. 2121-18 du code général des collectivités territoriales, le conseil municipal ne peut décider de se réunir à huis clos.

**Article 432-13**

Est puni de deux ans d'emprisonnement et de 30 000 Euros d'amende le fait, par une personne ayant été chargée, en tant que fonctionnaire ou agent d'une administration publique, dans le cadre des fonctions qu'elle a effectivement exercées, soit d'assurer la surveillance ou le contrôle d'une entreprise privée, soit de conclure des contrats de toute nature avec une entreprise privée



ou de formuler un avis sur de tels contrats, soit de proposer directement à l'autorité compétente des décisions relatives à des opérations réalisées par une entreprise privée ou de formuler un avis sur de telles décisions, de prendre ou de recevoir une participation par travail, conseil ou capitaux dans l'une de ces entreprises avant l'expiration d'un délai de trois ans suivant la cessation de ces fonctions.

Est punie des mêmes peines toute participation par travail, conseil ou capitaux dans une entreprise privée qui possède au moins 30 % de capital commun ou a conclu un contrat comportant une exclusivité de droit ou de fait avec l'une des entreprises mentionnées au premier alinéa.

Pour l'application des deux premiers alinéas, est assimilée à une entreprise privée toute entreprise publique exerçant son activité dans un secteur concurrentiel et conformément aux règles du droit privé.

Ces dispositions sont applicables aux agents des établissements publics, des entreprises publiques, des sociétés d'économie mixte dans lesquelles l'État ou les collectivités publiques détiennent directement ou indirectement plus de 50 % du capital et des exploitants publics prévus par la loi n° 90-568 du 2 juillet 1990 relative à l'organisation du service public de la poste et à France Télécom.

L'infraction n'est pas constituée par la seule participation au capital de sociétés cotées en bourse ou lorsque les capitaux sont reçus par dévolution successorale.

#### **Article 433-1**

Est puni de dix ans d'emprisonnement et de 150 000 € d'amende le fait, par quiconque, de proposer sans droit, à tout moment, directement ou indirectement, des offres, des promesses, des dons, des présents ou des avantages quelconques à une personne dépositaire de l'autorité publique, chargée d'une mission de service public ou investie d'un mandat électif public, pour elle-même ou pour autrui :

1° Soit pour qu'elle accomplisse ou s'abstienne d'accomplir, ou parce qu'elle a accompli ou s'est abstenue d'accomplir, un acte de sa fonction, de sa mission ou de son mandat, ou facilité par sa fonction, sa mission ou son mandat ;

2° Soit pour qu'elle abuse, ou parce qu'elle a abusé, de son influence réelle ou supposée en vue de faire obtenir d'une autorité ou d'une administration publique des distinctions, des emplois, des marchés ou toute autre décision favorable.

Est puni des mêmes peines le fait de céder à une personne dépositaire de l'autorité publique, chargée d'une mission de service public ou investie d'un mandat électif public qui sollicite sans droit, à tout moment, directement ou indirectement, des offres, des promesses, des dons, des présents ou des avantages quelconques, pour elle-même ou pour autrui, pour accomplir ou avoir accompli, pour s'abstenir ou s'être abstenue d'accomplir un acte mentionné au 1° ou pour abuser ou avoir abusé de son influence dans les conditions mentionnées au 2°.

#### **Article 435-1**

Est puni de dix ans d'emprisonnement et de 150 000 euros d'amende le fait, par une personne dépositaire de l'autorité publique, chargée d'une mission de service public ou investie d'un mandat électif public dans un Etat étranger ou au sein d'une organisation internationale publique, de solliciter ou d'agréer, sans droit, à tout moment, directement ou indirectement, des offres, des promesses, des dons, des présents ou des avantages quelconques, pour elle-même ou pour autrui, pour accomplir ou avoir accompli, pour s'abstenir ou s'être abstenue d'accomplir un acte de sa fonction, de sa mission ou de son mandat ou facilité par sa fonction, sa mission ou son mandat.

#### **Article 435-2**

Est puni de cinq ans d'emprisonnement et de 75 000 euros d'amende le fait, par quiconque, de solliciter ou d'agréer, à tout moment, directement ou indirectement, des offres, des promesses, des dons, des présents ou des avantages quelconques, pour lui-même ou pour autrui, pour abuser ou avoir abusé de son influence réelle ou supposée en vue de faire obtenir des distinctions, des emplois, des marchés ou toute autre décision favorable d'une personne dépositaire de l'autorité publique, chargée d'une mission de service public ou investie d'un mandat électif public au sein d'une organisation internationale publique.

#### **Article 435-3**

Est puni de dix ans d'emprisonnement et de 150 000 euros d'amende le fait, par quiconque, de proposer, sans droit, à tout moment, directement ou indirectement, à une personne dépositaire de l'autorité publique, chargée d'une mission de service public ou investie d'un mandat électif public dans un Etat étranger ou au sein d'une organisation internationale publique, des offres, des promesses, des dons, des présents ou des avantages quelconques, pour elle-même ou pour

---

autrui, pour qu'elle accomplisse ou s'abstienne d'accomplir, ou parce qu'elle a accompli ou s'est abstenue d'accomplir un acte de sa fonction, de sa mission ou de son mandat, ou facilité par sa fonction, sa mission ou son mandat.

Est puni des mêmes peines le fait, par quiconque, de céder à une personne visée au premier alinéa qui sollicite, sans droit, à tout moment, directement ou indirectement, des offres, des promesses, des dons, des présents ou des avantages quelconques, pour elle-même ou pour autrui, pour accomplir ou avoir accompli, pour s'abstenir ou s'être abstenue d'accomplir un acte visé audit alinéa.

#### **Article 435-4**

Est puni de cinq ans d'emprisonnement et de 75 000 euros d'amende le fait, par quiconque, de proposer, sans droit, à tout moment, directement ou indirectement, des offres, des promesses, des dons, des présents ou des avantages quelconques à une personne, pour elle-même ou pour autrui, pour qu'elle abuse ou parce qu'elle a abusé de son influence réelle ou supposée en vue de faire obtenir des distinctions, des emplois, des marchés ou toute autre décision favorable d'une personne dépositaire de l'autorité publique, chargée d'une mission de service public ou investie d'un mandat électif public au sein d'une organisation internationale publique.

Est puni des mêmes peines le fait, par quiconque, de céder à toute personne qui sollicite, à tout moment, directement ou indirectement, des offres, des promesses, des dons, des présents ou des avantages quelconques, pour elle-même ou pour autrui, pour abuser ou avoir abusé de son influence réelle ou supposée en vue de faire obtenir des distinctions, des emplois, des marchés ou toute autre décision favorable d'une personne visée au premier alinéa.

#### **Article 435-5**

Les organismes créés en application du traité sur l'Union européenne sont considérés comme des organisations internationales publiques pour l'application des dispositions de la présente section.

**Article 445-1**

Est puni de cinq ans d'emprisonnement et de 75 000 euros d'amende le fait, par quiconque, de proposer, sans droit, à tout moment, directement ou indirectement, à une personne qui, sans être dépositaire de l'autorité publique, ni chargée d'une mission de service public, ni investie d'un mandat électif public exerce, dans le cadre d'une activité professionnelle ou sociale, une fonction de direction ou un travail pour une personne physique ou morale ou pour un organisme quelconque, des offres, des promesses, des dons, des présents ou des avantages quelconques, pour elle-même ou pour autrui, pour qu'elle accomplisse ou s'abstienne d'accomplir, ou parce qu'elle a accompli ou s'est abstenue d'accomplir un acte de son activité ou de sa fonction ou facilité par son activité ou sa fonction, en violation de ses obligations légales, contractuelles ou professionnelles.

Est puni des mêmes peines le fait, par quiconque, de céder à une personne visée au premier alinéa qui sollicite, sans droit, à tout moment, directement ou indirectement, des offres, des promesses, des dons, des présents ou des avantages quelconques, pour elle-même ou pour autrui, pour accomplir ou avoir accompli, pour s'abstenir ou s'être abstenue d'accomplir un acte visé audit alinéa, en violation de ses obligations légales, contractuelles ou professionnelles.

**Article 445-2**

Est puni de cinq ans d'emprisonnement et de 75 000 euros d'amende le fait, par une personne qui, sans être dépositaire de l'autorité publique, ni chargée d'une mission de service public, ni investie d'un mandat électif public exerce, dans le cadre d'une activité professionnelle ou sociale, une fonction de direction ou un travail pour une personne physique ou morale ou pour un organisme quelconque, de solliciter ou d'agréer, sans droit, à tout moment, directement ou indirectement, des offres, des promesses, des dons, des présents ou des avantages quelconques, pour elle-même ou pour autrui, pour accomplir ou avoir accompli, pour s'abstenir ou s'être abstenue d'accomplir un acte de son activité ou de sa fonction ou facilité par son activité ou sa fonction, en violation de ses obligations légales, contractuelles ou professionnelles.



juristische | fakultät

Kriminalwissenschaftliches Institut

